



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Systemakkreditierung

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

UNIVERSITÄT GREIFSWALD SYSTEMREAKKREDITIERUNG

04.03.2022



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Greifswald
Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	04.03.2022

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Reakkreditierung:

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzportrait der Hochschule

Die Universität Greifswald ist eine staatliche Volluniversität des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1456 gegründet und ist nach eigenen Angaben eine der ältesten Universitäten Deutschlands und des Ostseeraumes. Im WS 2019/20 waren rund 10.000 Studierende eingeschrieben.

Die Universität gliedert sich in fünf Fakultäten mit insgesamt 23 Lehreinheiten:

- Theologische Fakultät
- Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
- Universitätsmedizin.

In der Universitätsmedizin sind die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum zusammengeführt.

Die Universität Greifswald fühlt sich nach eigenen Angaben eng mit den Universitäten des Ostseeraums verbunden und zählt auch vor diesem Hintergrund die Kulturen des Ostseeraums zu ihren fünf Forschungsschwerpunkten. Die weiteren vier Forschungsschwerpunkte sind „Mikrobielle Proteomics und Proteintechnologien in Infektionsbiologie, Umweltmikrobiologie und Biotechnologie“, „Community Medicine und Individualisierte Medizin“, „Environmental Change: Responses and Adaptation“ sowie „Plasmaphysik“. Im Hochschulentwicklungsplan 2016 sind darüber hinaus zwei weitere Profildomänen „Romantik-Forschung“ sowie „Think Rural! – ländliche Räume“ vorgesehen.

Das Studienangebot umfasst insgesamt 32 Bachelor- und 32 Masterstudiengänge. Dazu kommen weitere Studiengänge, die mit dem Staatsexamen (Jura, Medizin, Pharmazie, Lehramt), dem Magister (Kirchliches Examen) sowie dem Diplom (BWL, Kirchenmusik) abgeschlossen werden. Insgesamt werden damit 84 Studiengänge angeboten. Die Universität hebt in ihrem Selbstbericht die bestehende Fächervielfalt als wesentlichen Bestandteil ihres Selbstverständnisses hervor und betont, dass auch seltene Studienfächer wie Baltistik, Skandinavistik oder Biomathematik angeboten werden. Dabei werden eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie polyvalente Verknüpfungen in der Lehre als besondere Profildomänen im Bereich Lehre gesehen.

Die Universität Greifswald ist seit 2015 systemakkreditiert. Darüber hinaus beteiligt sie sich am NordAudit im Verbund Norddeutscher Universitäten und ist Mitglied in dem vom Netzwerk der Mittelgroßen Universitäten getragenen Projekt Quality Audit.

Überblick über das QM-System

Die Universität realisiert das Qualitätsmanagement nach eigenen Angaben im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulverwaltung und in den etablierten Leitungsstrukturen. Aufbau und Organisation der Universität sind in der Grundordnung (GrundO) der Universität festgelegt. *Rektorat* und *Senat* stellen die zentralen Organe der Hochschule dar.

Das *Rektorat* setzt sich zusammen aus der Rektorin, der/dem Kanzler/in und den Prorektor/innen. Der/die Rektor/in vertritt die Universität nach außen. Sie führt im Rektorat den Vorsitz, weist den Mitgliedern des Rektorats ihre Aufgabenbereiche zu und kann Richtlinien für deren Arbeit aufstellen. Mit der Amtseinführung der neuen Rektorin im März 2021 wurde die Rektoratsstruktur verändert. Seitdem verteilen sich die Aufgabengebiete der Prorektor/innen wie folgt: Prorektor/in für Kommunikationskultur, Personalentwicklung und Gleichstellung, Prorektor/in für Forschung, Digitalisierung und Transfer und Prorektor/in für Lehre, Lehrer/innenbildung und Internationalisierung.

Der *Senat* ist entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen zu hören und über die Verfahren zur Evaluation und Systemakkreditierung sowie deren Ergebnisse zu unterrichten. Des Weiteren beschließt er über Satzungen und Ordnungen der Universität, insbesondere über die Prüfungs- und Studienordnungen. Die Universität Greifswald hat auf der Grundlage von § 81(8) LHG-M-V (Erprobungsklausel) anstelle eines Konzils in ihrer Grundordnung einen *engeren und einen erweiterten Senat* sowie die Einrichtung der *Studienkommission des Senats* als beschließendes Teilgremium verankert. Nur bei anzeigepflichtigen Verfahren und Nichteinstimmigkeit erfolgt die Vorlage im Senat.

Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und die Fakultätsleitung. Die *Fakultätsleitung* wird von einer/einem *Dekan/in* gebildet, die/der von einem/r *Prodekan/in* vertreten wird. Darüber hinaus sind *Studiendekan/innen* benannt, die entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben auf Vorschlag der studentischen Vertreter/innen im Fakultätsrat gewählt werden und innerhalb der Fakultäten die Gesamtverantwortung für die mit Studium und Lehre zusammenhängenden Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört u.a. die Erstellung des Lehrberichts und die Verantwortung für die Evaluation. Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die weiteren der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Satzungen und Ordnungen. Die *Fakultätsräte* sind zuständig für Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre.

An der Universität Greifswald gibt es eine *Verfasste Studierendenschaft*. Die Interessen der Studierenden werden über den *Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)* und die *Fachschaften* vertreten. Gemäß § 16 GrundO berät das Rektorat in der Regel zweimal im Monat mit den Vertreter/inne/n der Fakultäten und Studierendenschaft.

Bei der *internen Akkreditierung* und Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats an die Bachelor- und Masterstudiengänge nimmt das Rektorat die Aufgaben einer hochschulinternen Akkreditierungskommission wahr. Hochschulverwaltung und weitere Beauftragte (siehe unten) wirken bei der technischen Prüfung der formalen Kriterien (Teil 2 MRVO) zusammen: Eingebunden sind das Zentrale Prüfungsamt, die IQS, die Organisationseinheit Controlling und Statistik, die Leitung des Dezernats studentische und internationale Angelegenheiten, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung. Bei neuen Studiengängen bzw. bei Studiengängen mit internationalen Bezügen bzw. bei Studiengängen mit Sprachenmodulen werden außerdem das Studierendensekretariat, das International Office sowie das Sprachenzentrum hinzugezogen. Bei der Neueinrichtung von Studiengängen sind außerdem entsprechende externe Expertise und die Fachschaft einzubinden.

Die *Studienkommission des Senats* ist als beschließende Kommission eingerichtet. Sie fungiert auch als Beschwerdestelle der hochschulinternen Akkreditierung. Die *Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in*

Studium und Lehre (IQS) organisiert die periodischen externen Fachevaluationen als Regelverfahren für die interne Akkreditierung.

Der Ablauf der *periodischen externen Fachevaluation* umfasst die Phasen „Vorbereitung“, „Selbstevaluation (interne Evaluation)“, „externe Begutachtung (Peer Review) und technische Prüfung“ sowie „Nachbereitung (Follow-up)“ mit interner Akkreditierung der Studienprogramme. Im Zuge der Vorbereitung finden verschiedene Gespräche mit der betroffenen Fakultät, der Lehreinheit und dem Rektorat statt. Die IQS organisiert und begleitet das Evaluationsverfahren, führt eine Studierendenbefragung durch und stellt vorliegende hochschul- und prüfungsstatistische Daten und Befragungsergebnisse („Zahlen, Daten, Fakten“) zusammen.

Die *interne Evaluation* der Studiengänge erfolgt im Sinne einer datengestützten Bestandsaufnahme, in deren Verlauf bereits erste Verbesserungen erarbeitet und weitere Reformvorhaben vorbereitet werden. Das Ergebnis wird in einem entsprechenden Selbstbericht („Reflexionsbericht“) zusammengefasst, der die Grundlage für die anschließende *externe Begutachtung* bildet. Die Gutachtergruppe soll sich aus zwei bis drei externen Fachgutachter/inne/n (Peers), einer/einem externen Studierenden sowie einer/einem Vertreter/in der Berufspraxis zusammensetzen. Der Fokus des Peer Reviews soll auf der fachlich-inhaltlichen Qualität der Studienangebote entsprechend Teil 3 der MRVO und den Entwicklungsperspektiven der Lehreinheit liegen. Die Begutachtungen sind durch Gesprächsleitfragen und eine Gliederungsvorlage für das folgende Gutachten strukturiert.

Im Zusammenhang mit der externen Begutachtung wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Studienprogramme und der formalen Kriterien gemäß Teil 2 der MRVO bewertet und in einem internen *technischen Prüfbericht* zusammenfasst. Die Nachbereitung der periodischen externen Fachevaluation erfolgt im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung, in der die Ergebnisse diskutiert und mit dem Rektorat Ziele und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung vereinbart werden. In diesem Rahmen erfolgt auch die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit und die Siegelvergabe durch das Rektorat.

Die für eine Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind das Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien, der technische Prüfbericht zu den formalen Kriterien sowie der Umsetzungsbericht und ggf. Stellungnahmen des Fachbereichs zu den gutachterlichen Empfehlungen. Alle genannten Dokumente werden mit dem Rektoratsbeschluss zum Akkreditierungsbericht zusammengefasst und auf der Website der Universität veröffentlicht. Die Fristen der internen Akkreditierung entsprechen § 28 MRVO. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist möglich. Alternativ kann das Verfahren einmalig für bis zu 18 Monate ausgesetzt werden. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt durch die IQS, die dem Rektorat entsprechend berichtet.

Die *Einrichtung und Konzeptakkreditierung neuer Studiengänge* sowie die *Änderung bestehender Studiengänge* erfolgt auf Basis eines vom Senat beschlossenen *Verfahrensablaufs*. Dieser beginnt mit einer Konzeptionierungsphase in den Fächern und umfasst des Weiteren die Generierung der Prüfungs- und Studienordnungen auf Fakultätsebene sowie deren Verabschiedung auf Hochschulebene. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die technische Prüfung durch Verwaltung und Beauftragte, deren Ergebnisse in einem Formblatt dokumentiert werden. Seit 2012 verfügt die Universität über eine *Rahmenprüfungsordnung (RPO)* für alle Studiengänge. Diese wird im Selbstbericht als wichtigster formaler interner Standard bezeichnet. Eine aktualisierte Fassung der RPO ist zum 01.10.2021 in Kraft getreten. Das zentrale Prüfungsamt und die Prüfungsausschüsse der Fakultäten sind im Zusammenwirken mit den Fachstudienberatungen für die Umsetzung der RPO zuständig.

Die IQS überprüft, ob die Einschätzungen von externen Sachverständigen bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt wurden. Nur wenn dies erfolgt ist, kann die Akkreditierungsfähigkeit festgestellt werden. Ist diese nicht ausreichend dokumentiert, erfolgt ein Vorziehen der periodischen externen Fachevaluation.

Die IQS fertigt abschließend zur Vorlage an die Studienkommission des Senats und das Rektorat den Entwurf eines Akkreditierungsbeschlusses aus. Über die Eröffnung von neuen Studiengängen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats.

Bei Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen wird durch die Studienkommission des Senats überprüft, ob es sich um *wesentliche Änderungen am Studiengangkonzept* handelt oder nicht. Ist dies der Fall, entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Fachbereichs, ob eine Erneuerung der Akkreditierung nötig ist. Ggf. wird die periodische externe Fachevaluation am betroffenen Fachbereich vorgezogen, um die Erfüllung insbesondere der fachlich-inhaltlichen Kriterien durch ein externes Gutachtergremium überprüfen zu lassen.

Entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben erfolgt die interne und externe Evaluation der Lehreinheiten spätestens alle sieben Jahre.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Universität Greifswald hat und lebt ein ausgeprägtes Qualitätsverständnis mit einer hohen Bereitschaft zur Selbstreflexion, welches das QM-System prägt. Das QM-System selbst ist sehr selbstreflexiv, auf zentraler Ebene gut strukturiert aufgebaut und transparent dokumentiert. Alle Kriterien der Systemakkreditierung – auch nach neuer Rechtslage – sind darin berücksichtigt. Das QM-System hat sich seit der Erstakkreditierung bewährt und wurde auch weiterentwickelt. Ein Beispiel dafür ist das regelmäßige Monitoring der Studiengänge, insbesondere in Form der jährlichen Lehrberichterstattung.

Innerhalb der Universität gibt es eine hohe Akzeptanz für das QM-System. Die Gutachtergruppe hat in den Gesprächen im Rahmen des Verfahrens eine gelebte Qualitätskultur wahrgenommen. Das Leitbild Lehre ist hochschulweit bekannt und beruht auf geteilten Werten. Es bildet das Selbstverständnis der Universität ab. Durch das neu verabschiedete Eckpunktepapier zur Umsetzung in den Studiengängen werden Perspektiven für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre entwickelt. Das Leitbild kann so stärker handlungsleitend wirken und steuerungswirksam werden. Die Studiengangsentwicklung war bisher stark auf Verwaltungsprozesse ausgerichtet und soll nach Aussage der Hochschulleitung zukünftig strategischer werden. Die Gutachtergruppe bestärkt diese Zielsetzung und hat positiv wahrgenommen, dass die Hochschulleitung seit der Erstakkreditierung bereits eine zentralere Rolle bei der Studiengangsentwicklung eingenommen hat.

Die IQS stellt eine zentrale Schaltstelle dar und bietet eine hervorragende Service- und Koordinationsfunktion für die Fakultäten. Das Rektorat agiert stark konsensorientiert, ist sehr um Kommunikation in alle Richtungen bemüht und versucht, inhaltlich zu überzeugen. Der Wille zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung auf zentraler Ebene kann als vorbildlich bezeichnet werden. Die Gutachter/innen haben eine „Kultur der Konsensfindung“ erlebt, was grundsätzlich begrüßenswert ist, allerdings dazu führt, dass Reformen eher kleinschrittig durchgeführt werden. Gleichzeitig haben die Gutachter/innen starke Fakultäten bzw. Fächer kennengelernt, die ihre Handlungsspielräume ausgeprägt zu nutzen scheinen. Die hohe Zufriedenheit der Studierenden auf fast allen Ebenen und die hohe Identifikation der studentischen Gremienvertreter/innen mit der Universität, welche die Gutachtergruppe im Verfahren wahrnehmen konnte, ist bemerkenswert. Auch die Kommunikation auf informellem Wege scheint hervorragend zu funktionieren.

Die Gutachtergruppe hat ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen, dass die Rückmeldungen der Gutachtergruppe aus der ersten Begehung bereits im laufenden Verfahren aktiv aufgegriffen und umgesetzt wurden. Ein Beispiel ist die Etablierung des Beirats und dessen mehrheitliche externe Besetzung. Die Universität ist offen für externe Impulse, die dann auch als gemeinschaftliche Aufgabe verstanden werden. Bei der Erneuerungsfähigkeit setzt die Universität grundsätzlich stark auf die Innovationskraft und Veränderungsbereitschaft einzelner Personen. Die Gutachtergruppe ermutigt die Universität, neue Entwicklungen stärker flächendeckend und systematisch sowie personenunabhängig voranzutreiben.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorbereitung der internen Akkreditierungsentscheidungen, deren Konsistenz personenunabhängig sichergestellt sein sollte. Die Qualitätskreisläufe auf der Ebene der internen Akkreditierung funktionieren und sind geschlossen, so dass eine systematische Umsetzung der Kriterien für Studiengänge entsprechend MRVO bzw. StudAkkVO M-V sichergestellt wird und die externe Programmakkreditierung adäquat ersetzt wird. Die entsprechenden Bewertungen der Studiengänge erfolgen regelmäßig, unabhängig und unter Einbindung externer Expertise. Am Beispiel des Studiengangs „B.Sc. Physik“ konnte die Gutachtergruppe nachvollziehen, wie der Ablauf der periodischen externen Fachevaluation auf dem Weg zur internen Akkreditierung durchlaufen wurde und die systematische Überprüfung aller studiengangsrelevanten Kriterien erfolgte.

Das QM-System ist insgesamt schlank und effizient organisiert: Die Universität ist sich ihrer eher knappen Ressourcen in diesem Bereich bewusst. Der „Flaschenhals“ im Prozess scheint die rechtliche Prüfung von

Studiengängen zu sein. Dies wurde innerhalb der Universität bereits erkannt und eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Gutachtergruppe bestärkt die Universität in ihren Bemühungen, Abhilfe zu schaffen. Dies könnte auch durch eine noch stärkere Standardisierung von Prozessen und Dokumenten gelingen. Dieser Eindruck wurde am Beispiel der Stichprobe „Leistungspunktesystem“ bestärkt: Zwar entspricht das Vorgehen der Universität in Bezug auf die Etablierung des Leistungspunktesystems dem Rahmen der eigenen RPO und den Vorgaben der MRVO bzw. StudAkkVO M-V. Gleichzeitig leistet sich die Universität jedoch eine große Bandbreite an möglichen Umsetzungen (Beispiel: Modulgrößen), was die Administrierbarkeit erschwert. Die Gutachtergruppe hat auch hier ein höheres Maß an Standardisierung, z.B. in Form eines einheitlichen Modulrasters, empfohlen. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre dies nicht nur hilfreich für die Studierbarkeit, sondern würde sich auch ressourcenschonend auf allen Ebenen auswirken.

In den Gesprächen während der Begehung ist der Eindruck entstanden, dass die formalen Vorgaben aus Teil 2 der MRVO bislang nicht vollumfänglich in den Studiengängen umgesetzt werden bzw. sehr viele Ausnahmen zugelassen werden. Die Universität hat dies bereits selbst erkannt und mit der neuen RPO, die zum 01.10.2021 in Kraft getreten ist, nachgesteuert (z.B. Grundsatz einer Prüfungsleistung je Modul verbindlicher geregelt etc.). Auch eine von der Gutachtergruppe im Verfahren angeregte weitere Anpassung der Rahmenprüfungsordnung, die sicherstellen soll, dass Abweichungen der Fachprüfungsordnungen von der RPO begründet und mit den Regelungen der MRVO bzw. StudAkkVO M-V im Einklang stehen müssen, wurde im laufenden Verfahren von der Universität eingeleitet und umgesetzt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule.....	4
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung.....	8
I. Prüfbericht	11
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	12
II.2.1.1 Leitbild für die Lehre	12
II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene.....	14
II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	17
II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand.....	20
II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	20
II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	24
II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung	26
II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	29
II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	29
II.2.2.2 Datenerhebung.....	31
II.2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung	33
II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen.....	34
II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene	34
II.3 Ergebnisse der Stichproben	35
II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „B.Sc. Physik“	35
II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel des Leistungspunkte-systems (§ 8 MRVO)	38
II.3.3 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel des Studienerfolgs (§14 MRVO)	40
III. Begutachtungsverfahren	44
III.1 Allgemeine Hinweise	44
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	44
III.3 Gutachtergruppe	44
IV. Datenblatt	45
V. Glossar	46

I. Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Die Universität Greifswald führt in ihrem Selbstbericht aus, dass seit 2015 alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität das interne QM-System in Studium und Lehre durchlaufen haben. Die Weiterentwicklung der Studienangebote erfolgt seitdem auf Basis der periodischen externen Fachevaluation mit anschließender interner Akkreditierung der laufenden Studiengänge bzw. der Konzeptprüfung und Akkreditierung neu einzurichtender Studiengänge im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats.

Im Selbstbericht wird betont, dass auch alle nicht akkreditierungspflichtigen Studiengänge die gleichen Prozesse durchlaufen.

Eine Liste aller intern akkreditierten Studiengänge mit den zugehörigen Akkreditierungsfristen liegt dem Selbstbericht bei: Insgesamt wurden 62 Studienprogramme (inkl. Teilstudiengänge im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang) begutachtet. 48 Entscheidungen erfolgten ohne Auflagen. In neun Fällen wurden Auflagen erteilt. Fünf Verfahren wurden ausgesetzt. Davon wurden zwei Verfahren nach entsprechender Wiederaufnahme mit Auflagen abgeschlossen. In drei Fällen ist die Akkreditierung erloschen.

Somit kann festgestellt werden, dass die Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO, wonach grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben müssen, erfüllt ist.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Akkreditierungszeitraum
- Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung
- Erfahrungen mit der internen Akkreditierung
- Wirksamkeit des QM-Systems
- Strategieentwicklung
- Umgang mit Daten
- Umgang mit Konflikten und Beschwerdemanagement

II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

II.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO:

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Dokumentation

Die Universität Greifswald verfügt seit 2018 über ein Leitbild Lehre, welches das bereits seit 2012 bestehende Leitbild der Universität präzisieren soll. Gemäß ihrem allgemeinen Leitbild verpflichtet sich die Universität zu einer kontinuierlichen qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Studienangebots und strebt vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einheit von Forschung und Lehre nach einer exzellenten Lehre auf wissenschaftlich höchstem Niveau.

Im Zentrum des Leitbilds Lehre stehen exzellente Lehre und selbstverantwortliches aktives Lernen im Rahmen einer gelebten Lehr- und Lernkultur, in der alle Mitglieder der Universität – Lehrende, Studierende sowie Mitarbeiter/innen – aktiv zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Studium und Lehre beitragen. In der universitären Lehre soll sich die Vielfalt der Fachkulturen abbilden und die Möglichkeit für interdisziplinäre Studiengänge mit einem breiten Spektrum an Fächern und ihren jeweiligen Wissenskulturen geboten werden. Studienprogramme sollen international ausgerichtet sein und internationale Kooperationen und die Mobilität von Lehrenden und Studierenden verbinden. Dabei bezeichnet die Universität die Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte bzw. künstlerischer Kompetenzen in enger Verzahnung von Forschung und Lehre und in Kombination mit methodischer und sozialer Kompetenz als zentrales Ziel der Lehre. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Probleme in komplexen Wissensgesellschaften erfolgreich zu bearbeiten, an der Gestaltung moderner Gesellschaften teilzuhaben und zum eigenständigen und selbstverantwortlichen Lernen motiviert zu werden. Dabei sollen das Lernen und die Begleitung der Studierenden in ihrem Bemühen, sich wissenschaftliche Zusammenhänge zu erschließen, im Zentrum der Lehre stehen. In diesem Zusammenhang betont das Leitbild die gute Betreuung der Studierenden als eine besondere Stärke der Universität. Die Lehrenden sind demnach dazu angehalten, ihre Lernziele und Erwartungen an die Studierenden transparent zu machen, Feedback zu geben und fair sowie kompetenzorientiert zu prüfen.

Die Umsetzung der Qualifikationsziele ist Gegenstand der Studierenden- und Absolvent/innenbefragungen sowie der beschriebenen periodischen externen Fachevaluationen. Bei der Konzeption neuer Studiengänge und im Rahmen wesentlicher Änderungen soll die explizite Bezugnahme auf das „Leitbild Lehre“ nach Angaben der Universität zukünftig weiter verstärkt werden. Das Leitbild Lehre ist auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Leitbild Lehre adressiert überzeugend zentrale Aspekte der akademischen Lehre, die die Universität Greifswald als Status Quo identifiziert hat. Dieser Eindruck wurde im Verfahren bestätigt. Die Gutachtergruppe hat hier eine gelebte Qualitätskultur wahrgenommen. Besonders positiv fiel dabei erstens die Betonung von Kooperation und Interaktion zwischen den unterschiedlichen Statusgruppen der Universität zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre auf. Die Gespräche im Rahmen des Verfahrens bestätigten, dass dieses Ziel in der Praxis gelebt und von den Beteiligten als angemessen und produktiv wahrgenommen wird. Ebenfalls ist zweitens die hohe Aufmerksamkeit für Vernetzungen aller Art (interdisziplinär, international, wissenskulturell) hervorzuheben. Sie fundieren ein weitgefächertes Angebot in der Lehre und Wahlmöglichkeiten ebenso wie Schwerpunktsetzungen für die Studierenden.

Das Leitbild Lehre ist hochschulweit bekannt und beruht auf geteilten Werten. Es bildet das Selbstverständnis der Universität ab und wird durch ein neu formuliertes Eckpunktepapier zu dessen Umsetzung in den Studiengängen ergänzt. Dieses soll dazu beitragen, Zielsetzungen handlungsleitend werden zu lassen, indem es „Orientierung bei der Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte und der Lehre“ gibt. Es kann somit konstatiert werden, dass die Universität ihrem Leitbild Lehre in der Praxis genügt bzw. in Bereichen, wo sie Entwicklungsbedarf sieht, aktiv ist. Dieses besondere Engagement ist sehr erfreulich, regt aber zugleich auch dazu an weiterzudenken. Das betrifft insbesondere die angebotsorientierte Formulierung des Eckpunktepapiers auf der Basis existierender Beispiele guter Praxis. Sie erleichtert die Implementation des Leitbildes Lehre in die Studiengänge und stärkt die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten. Zugleich bleiben Steuerungspotentiale im Sinne zentraler Zielsetzungen für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre möglicherweise ungenutzt. Aus diesem Grund sollte eine geeignete Form gefunden werden, die Wirkungen des Eckpunktepapiers in der Breite der Fächer und im Sinne zentraler Zielsetzungen zu prüfen. Auch eine Formalisierung der Einbindung der Fakultäten in die (Weiter-)Entwicklung des Leitbildes erscheint wünschenswert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Universität mit ihrem Leitbild dem Anspruch, die Grundlage für eine exzellente Lehre und selbstverantwortliches, aktives Lernen zu legen, gerecht wird. Das Leitbild spiegelt das Erreichte wider und integriert mit dem Eckpunktepapier Entwicklungsperspektiven, deren Wirksamkeit, wie vorgesehen, evaluiert werden sollte. Die strategische Ausrichtung der Studiengangsentwicklung wurde als wichtige Aufgabe der Hochschulleitung erkannt und Schritte zu ihrer systematischen Umsetzung eingeleitet. Beteiligungsprozesse laufen zur Zufriedenheit aller Mitwirkenden. Insofern gelingt es der Universität, die Ziele des Leitbildes Lehre in der Studiengangsentwicklung zu berücksichtigen. Schritte zur stärkeren Formalisierung auch über die anvisierten Maßnahmen hinaus unterstützen die Absicherung der Prozesse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Die Universität sollte eine geeignete Form finden, die Wirkungen des Eckpunktepapiers in der Breite der Fächer und im Sinne zentraler Zielsetzungen zu prüfen. Auch eine Formalisierung der Einbindung der Fakultäten in die (Weiter-)Entwicklung des Leitbildes erscheint wünschenswert.

II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Dokumentation

Grundlage der systematischen Umsetzung bzw. Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge zur Vorbereitung der internen Akkreditierung ist die entsprechende Prozessbeschreibung, die im Verfahren in der Fassung vom 15.01.2020 vorlag.

Darin sind zwei Verfahren zentral festgeschrieben, innerhalb derer die systematische Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß MRVO erfolgt:

- die Konzeptakkreditierung neuer Studiengänge
- die Erst- und Reakkreditierung laufender Studiengänge

Die **Konzeptakkreditierung neuer Studiengänge** beruht auf einem entsprechenden Beschluss des Senats vom 21.10.2015 („Verfahrensablauf bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich von Änderungen“). Dieser umfasst die Curriculumsentwicklung, die Generierung/Änderung und Genehmigung von Prüfungsordnungen sowie eine technische Prüfung durch die zentrale Verwaltung und Beauftragte.

Anträge auf neue Studiengänge (bzw. auf substantielle Änderungen eines bestehenden Studiengangs) sind demnach über die Fakultät an das Rektorat zu richten und müssen Aussagen zum inhaltlichen Konzept, zu dem/den beteiligten Institut/en, zur erwarteten Nachfrage und zu den Berufsperspektiven und zu der erwünschten Zahl der Studienplätze sowie eine Darstellung der Einbindung des neuen/modifizierten Studiengangs in das inhaltliche Profil der Fakultät/en und eine Zusammenstellung und Bestätigung der für den Studiengang vorhandenen personellen Ressourcen beinhalten. Nach der Genehmigung durch das Rektorat und der Dienstberatung des Rektorats mit den Vertreter/inne/n der Fakultäten und der Studierendenschaft (gemäß § 16 der Grundordnung) werden die Anträge über die jeweilige Fakultät an die Studienkommission des Senats weitergeleitet. Im Rahmen des Verfahrensablaufs prüfen Stellen der zentralen Hochschulverwaltung und zentrale Beauftragte als universitätsinterne Sachverständige, inwieweit die Studienprogramme strukturelle Qualitätsstandards der Studiengangsgestaltung erfüllen (Technische Prüfung). Eine Darstellung der Beteiligten erfolgt im nachfolgenden Kapitel (Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten).

Zum Zeitpunkt der zweiten Begehung plante die Universität nach eigenen Angaben Vereinfachungen des Verfahrensgangs für kleinere Änderungssatzungen („Fast Track“) sowie für Studiengänge, die auf (ebenfalls geplanten) Musterprüfungsordnungen aufbauen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben einer institutionalisierten Qualitätssicherung in Studium und Lehre hat die Universität im Jahr 2008 die Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre (IQS) als Stabsstelle des Rektorats eingerichtet. Aufgabe der IQS ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der KMK (hier v. a. der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die formalen Kriterien für Bachelor-/Master-Studiengänge gem. Teil 2 MRVO, der Beschlüsse der HRK sowie weiterer fachbereichs- oder abschlusspezifischer Vorgaben). Bei neuen Studiengängen prüft die IQS außerdem, ob Einschätzungen von externen Sachverständigen bei der Konzeption berücksichtigt worden sind und fordert die entsprechende Dokumentation beim Fachbereich an. Für die Beteiligung der Externen steht eine „Checkliste für die Akkreditierung von neuen sowie substantiell geänderten Bachelor- und Masterstudiengängen“ zur Verfügung,

die die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gem. Teil 3 MRVO umfasst. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Fachschaft an der Studiengangsentwicklung überprüft.

Die Ergebnisse der technischen Prüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats werden schriftlich festgehalten, in einem Formblatt dokumentiert und den Unterlagen für die Sitzung der Studienkommission des Senats beigelegt. Die IQS erstellt zur Vorlage an die Studienkommission des Senats und das Rektorat den Entwurf eines Beschlusses zur Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit.

Werden die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums gemäß LHG M-V oder MRVO, eine unzulässige Abweichung von der Rahmenprüfungsordnung (RPO) oder mangelnde Lehrkapazität festgestellt, erfolgen der Abbruch des Verfahrensgangs und die Zurückweisung der Ordnungsentwürfe zur Überarbeitung an den Fachbereich. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, werden die Ordnungen der Studienkommission des Senats zur Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt.

Über die Eröffnung von neuen Studiengängen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats. Dies ist mit einer Beschlussfassung über die Akkreditierung des Studiengangskonzepts verbunden. Die hierfür notwendigen und im Akkreditierungsbericht zusammenfassenden und zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente umfassen die Gutachten bzw. Stellungnahmen der externen Sachverständigen insb. zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO, den internen technischen Prüfbericht zu den formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO, ggf. Stellungnahmen der Lehreinheit bzw. Fakultät sowie ggf. Vereinbarungen/Berichte zur Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen.

Grundlage der **Erst- und Reakkreditierung** der Studienprogramme ist die periodische externe Fachevaluation, deren Ablauf durch Beschluss der Dienstberatung festgelegt und in einer entsprechenden Prozess-/Verfahrensbeschreibung niedergelegt ist, die im Verfahren i. d. F. vom 07.01.2020 vorlag. Die interne Akkreditierung (geregelt in einer Prozessbeschreibung i. d. F. vom 15.01.2020) im Zusammenhang mit der periodischen externen Fachevaluation stellt das Regelverfahren im Qualitätsmanagement der Universität dar. Das Evaluationsverfahren gliedert sich in drei Phasen.

- Zunächst erfolgt im Rahmen der internen Evaluation (Phase I) eine datengestützte Bestandsaufnahme auf Basis eines entsprechenden Selbstberichts des Fachbereichs inkl. Datenanhang. Außerdem wird analog zur Konzeptakkreditierung ein technischer Prüfbericht zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Teil II MRVO erstellt.
- Der Selbstbericht bildet auch die Grundlage für die externe Evaluation (Phase II). Hier findet eine Begehung durch eine externe Gutachtergruppe statt (Peer Review), deren Aufgaben in einer Gutachteninformation beschrieben sind. Der Fokus des Peer Reviews liegt auf der fachlich-inhaltlichen Qualität der Studienangebote und den Entwicklungsperspektiven der Lehreinheit. Die Begutachtungen werden anhand von Leitfragen und einer Gliederungsvorlage für das Gutachten vorstrukturiert, worin die fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 MRVO und das Leitbild Lehre der Universität Greifswald abgebildet sind.
- Im Zuge des Follow-up (Phase III) erfolgt eine gemeinsame Auswertungsveranstaltung von Lehreinheit, Studierendenvertretung, Fakultätsleitung, Rektorat und Verwaltung zum Gutachten, in der die anschließenden Schritte festgelegt werden. Im Rahmen der Nachbereitung erfolgt zugleich die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit.

Bei Erfüllung der Qualitätskriterien werden die Studiengänge zeitlich befristet durch das Rektorat akkreditiert. Grundlage der internen Akkreditierungsentscheidung ist die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO durch externe Sachverständige/Gutachter/innen, der technische Prüfbericht zu den formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO und ggf. Stellungnahmen der Fakultät. Ggf. werden terminierte Empfehlungen oder Auflagen ausgesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung hat seit der Erstakkreditierung ihre strategische Funktion in der Studiengangsentwicklung gestärkt. Dies erlaubt es, insbesondere übergreifende Ziele im Sinne des Leitbildes Lehre bei der Entwicklung neuer Studiengänge in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Die Beteiligung des Prorektors für Lehre sichert die Konsistenz von Rektoratsentscheidungen. Die Verwaltungsprozesse sind auf zentraler Ebene nachhaltig implementiert und sichern die systematische Umsetzung bzw. Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge. Auch sichern sie die Beteiligung aller relevanten Gruppen an der Studiengangsentwicklung. Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge wurden in den Anforderungskatalogen der Konzeptakkreditierung bzw. der periodischen externen Fachevaluation niedergelegt. Die entsprechenden Prozessbeschreibungen wurden aktualisiert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO erfolgt.

Bei der ersten Begehung hatte die Gutachtergruppe Unklarheiten im Prozess der Konzeptakkreditierung moniert, da der Eindruck entstanden war, dass die Schritte der Entwicklung des Konzepts und der qualitätsorientierten Überprüfung nicht hinreichend deutlich voneinander abgegrenzt waren und nicht abschließend geklärt werden konnte, wer bzw. welches Gremium kriterienorientiert diskutiert, ob eine Konzeptakkreditierung mit Auflagen verbunden werden soll und wie potentielle Auflagen z. B. aus den Stellungnahmen der externen Fachgutachter/innen ableitet werden sollten. Gleichzeitig hatte die Gutachtergruppe positiv wahrgenommen, dass die Hochschulleitung inzwischen eine zentralere Rolle im Bereich der Studiengangentwicklung erhalten hat. Ein entsprechender Beschluss war bereits auf der Homepage veröffentlicht; die Gutachtergruppe regte an, auch den Verfahrensgang entsprechend zu aktualisieren. Die Universität Greifswald reagierte auf die Kritik der Gutachtergruppe und beschloss eine Aktualisierung des Verfahrensgangs bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich von Änderungen. Die entsprechenden Unterlagen wurden zur zweiten Begehung vorgelegt. Mit den vorgelegten Änderungen ist aus Sicht der Gutachtergruppe nun klar ersichtlich, wie die kriterienorientierte Diskussion erfolgt und Änderungsbedarfe (sofern notwendig), abgeleitet werden.

Beim Prozess der internen Akkreditierung liegt die zentrale Zuständigkeit beim Rektorat. Erst dort laufen alle relevanten Unterlagen zusammen, auf deren Basis Auflagen und Empfehlungen ausgesprochen werden. Diese entsprechen i. d. R.– was insbesondere die Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien angeht – den Auflagen und Empfehlungen, welche im Rahmen der periodischen externen Fachevaluation erarbeitet wurden. Nicht abschließend geklärt werden konnte, inwieweit eine institutionalisierte Unterstützung des Prozesses unabhängig von der Person des Prorektors dafür Sorge trägt, dass alle Akkreditierungsentscheidungen und die darin ausgesprochenen Empfehlungen und Auflagen konsistent sind und dem eigenen universitären Qualitätsverständnis entsprechen. Im Gegensatz zur Anwendung rein extern durchgeführter Programmakkreditierungen wurde seitens der Universität gerade darin der besondere Vorteil einer Systemakkreditierung gesehen. Die Gutachtergruppe ermuntert die Universität dazu, diesen Vorteil qualitätsorientiert und bewusst zu nutzen.

Nach Auskunft der Mitglieder der Universitätsleitung basieren die Akkreditierungsentscheidungen auf Ebene des Rektorats insbesondere auf den Erläuterungen des Prorektors für Studium und Lehre, der den Prozess der internen Akkreditierung maßgeblich begleitet. Die Qualität der Akkreditierungsentscheidungen hängen damit stark von der Person des Prorektors, dessen Informiertheit und Engagement ab. Hier ist zu begrüßen, dass im Nachgang zur ersten Begehung eine Vertretungslösung durch die Geschäftsführung des Rektorats gefunden wurde, die mögliche personelle Engpässe abpuffern kann. Es empfiehlt sich darüber hinaus, institutionalisiert im Verfahren sicherzustellen, dass es zu qualitativ hochwertigen und, wie bereits oben beschrieben, konsistenten Entscheidungen kommt, die dem Qualitätsverständnis der Universität entsprechen.

Hier kann die avisierte Einführung von Musterprüfungsordnungen ebenso helfen wie die Maßnahmen zur zeitlichen Entlastung von Verfahren (Fast Track und rektoratsseitige Priorisierungen auf der Grundlage Bedarfe abfragen). Sie könnten bei entsprechender Personalstruktur helfen, bei der IQS mittelfristig Ressourcen zu schaffen, die eine stärkere Koordination des Prozesses der Konzeptakkreditierung erlaubt.

Zusammenfassend kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im QM-System der Universität Greifswald gegeben ist. Die dargestellten Instrumente und Prozesse stellen dies in angemessener, verbindlicher und nachvollziehbarer Weise sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO:

Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Dokumentation

Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen durch die Universität ist § 28 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Mecklenburg-Vorpommern. Die weiteren Zuständigkeiten und Vorgehensweisen innerhalb der Universität sind in der *Grundordnung* und der *Geschäftsordnung des Senats* niedergelegt. Die inhaltlich-fachliche Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen wird an der Universität Greifswald im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung vor allem dezentral geleistet und ist in den verschiedenen Prozess- bzw. Verfahrensbeschreibungen geregelt. Die Prozessbeschreibungen sind in einem Qualitätshandbuch zusammengefasst und auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Vorgehensweisen und Zuständigkeiten bei der **Einrichtung von Studiengängen** werden im *Verfahrensablauf bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen vom 21.10.2015* geregelt.

Eine Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter/innen der Fachschaft beteiligt sind, koordiniert die Neukonzipierung des Studiengangs, definiert die Ziele sowie potenzielle Berufsfelder und sorgt für die nötige Einbeziehung externer Sachverständiger. Rektorat, Verwaltung, Fakultäts- und Fachbereichsgremien werden über den geplanten Studiengang informiert. Gemäß Grundordnung entscheidet der Fakultätsrat über Prüfungs- und Studienordnungen. An der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät geht dem Beschluss des Fakultätsrats ein Beschluss des Leitungsgremiums des jeweiligen Instituts voraus. An der Philosophischen Fakultät werden die Ordnungsentwürfe von der Studienkommission geprüft und dann an die Fakultätsleitung weitergeleitet. Die anderen Fakultäten haben keine eigene Studienkommission eingerichtet. Die Fakultätsleitung leitet die Dokumente an die Geschäftsstelle des Senats weiter.

Es folgt die technische Prüfung der formalen Kriterien wie im vorherigen Kapitel (Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene) beschrieben. Zuständig sind hier Stellen der zentralen Verwaltung und zentrale Beauftragte. Dies sind die IQS, das Referat Controlling und Statistik, das Zentrale Prüfungsamt, die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragte für die Belange schwerbehinderter Studierender und die Leitung des Dezernats Studentische und Internationale Angelegenheiten. Bei neu einzurichtenden Studiengängen

wird das Studierendensekretariat hinzugezogen, bei internationalen Studiengängen das International Office und bei Studiengängen mit curricularer Verankerung des Spracherwerbs das Sprachenzentrum.

Nach Durchlauf des oben genannten technischen Prüfverfahrens und nach Beschluss durch die Studienkommission bzw. den Senat erfolgt die Beschlussfassung über die Eröffnung eines neuen Studiengangs bzw. dessen Akkreditierungsfähigkeit durch das Rektorat.

Die **Überprüfung und Weiterentwicklung von Studiengängen** erfolgt im Rahmen des bereits im vorherigen Kapitel beschriebenen mehrstufigen Evaluationsverfahren, das in der *Prozessbeschreibung zur regelmäßigen internen und externen Evaluation der Lehreinheiten an der Universität Greifswald gemäß § 3a LHG M-V i.d.F. vom 07.01.2020* geregelt ist. Zentraler Akteur ist die entsprechende Lehreinheit; hier wird eine paritätisch besetzte AG bzw. Steuergruppe gebildet. Universitätsleitung und Fakultätsleitung initiieren das jeweilige Evaluationsverfahren; die Stabsstelle IQS organisiert und begleitet.

Darüber hinaus werden im Selbstbericht die Befragungen von Studierenden und Absolvent/innen als relevant für die Überprüfung und Weiterentwicklung von Studiengängen genannt [vgl. Kapitel zu § 18 Datenerhebung]. Die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in der Evaluationsordnung der Universität definiert.

Die **Einstellung von Studiengängen** erfolgt durch die Universität selbst, das MBWK M-V wird über ein entsprechendes Vorhaben rechtzeitig informiert. Über die Schließung eines Studiengangs beraten zunächst die zuständige Fakultäts- bzw. Institutsleitung. Ggf. legt die Fakultätsleitung dem zuständigen Fakultätsrat einen entsprechenden Antrag auf Schließung des Studiengangs vor. Beschließt der Fakultätsrat den Antrag auf Schließung des Studiengangs, stellt die Fakultätsleitung einen entsprechenden Antrag an das Rektorat. Das Rektorat holt eine Stellungnahme des Senats ein und bittet die Fakultät und das Fach um die Darlegung der Gründe. Auch die Fachschaft hat die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Fällt die Entscheidung des Rektorats zur Schließung des Studiengangs positiv aus, informiert es das MBWK M-V und holt ggf. dessen Zustimmung ein. Die Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich, wenn der Inhalt des betreffenden Studiengangs zu einem nicht unwesentlichen Teil Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist.

Die Entscheidungsprozesse und Zuständigkeiten bei der **internen Akkreditierung von Studiengängen** sind in der *Prozessbeschreibung zur universitätsinternen Akkreditierung von Studienprogrammen i.d.F. vom 15.01.2020* geregelt. Dabei sind drei Akteure wesentlich: Das Rektorat nimmt die Aufgaben einer hochschulinternen Akkreditierungskommission wahr. Die Studienkommission des Senats stellt bei Änderungen von Studiengängen fest, inwieweit diese wesentlich sind und fungiert als Beschwerdestelle. Die Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre (IQS) organisiert die periodischen externen Fachevaluationen und stellt die Dokumentationen über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß MRVO (Akkreditierungsbericht) zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind nachvollziehbar und transparent geregelt und hochschulweit einsehbar. Alle für die jeweiligen Prozesse relevanten Akteure werden eingebunden. Aus den verschiedenen Gesprächsrunden im Verfahren mit unterschiedlichen Teilnehmer/innen von Seiten der Universität wurde zudem deutlich, dass sich die in den Prozessen eingebundenen Entscheidungsträger ihrer Rollen und Aufgaben bewusst sind.

Die stärkere strategische Rolle des Rektorats in der Studiengangsentwicklung ist zu begrüßen. [Vgl. auch Kapitel II.2.1.3.] Sie sollte im Verfahrensgang schriftlich verankert werden. Auf diese Weise können bspw. die Internationalisierung des Studienangebots, exemplarisch sei hier der deutsch-polnische Lehramtsstudiengang genannt, oder auch die Stärkung der Interdisziplinarität systematisch vorangetrieben werden. In diesem

Kontext wäre auch die Rolle des Prorektors jenseits der Erfahrungsdimension genauer zu bestimmen bzw. ggf. zu formalisieren. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf Amtsübergaben sinnvoll. Vergleichbares gilt für die Position der Leitung des Teams QMs. Überzeugend besetzt werden hier fachliche Kompetenzen und großes Erfahrungswissen gebündelt, deren personenunabhängige Sicherung gerade im Hinblick auf Transferprozesse innerhalb des Teams und die langfristige Qualitätssicherung gewährleistet werden muss. [Vgl. dazu auch Kapitel II.2.1.6.] Schließlich sollte auch die Beteiligung der Studierenden, die zur Zufriedenheit der Statusgruppe im Rahmen von AGs läuft, eine Abbildung im Verfahrensgang erhalten.

Die Prozesse und Zuständigkeiten sind über die Fakultäten hinweg allerdings unterschiedlich geregelt. Auch wenn sich die Entscheidungsträger vor Ort sicher in ihren Strukturen bewegen, scheint ihnen teilweise ein grundlegender Überblick über das Qualitätsmanagementsystem zu fehlen. Wenngleich dieses Grundverständnis des Systems für dessen Funktionieren nicht zwingend erforderlich ist, erweist sich eine Einheitlichkeit in Prozessen und Zuständigkeiten als hilfreich, insbesondere für die Kommunikation zwischen zentralen und dezentralen Einheiten und zwischen den dezentralen Einheiten. Dies ließe sich etwa durch ein einheitliches Aufgaben- und Rollenkonzept fördern. So könnte beispielsweise die Rolle einer Studienkommission auf Ebene jeder Fakultät mit bestimmten Zuständigkeiten in den Prozessen vorgesehen werden. Diese Rolle kann in einem Fall einem eigenständig dafür zusammengesetzten Gremium zugewiesen werden (z. B. wie in der Philosophische Fakultät bereits gelebt). In anderen Fällen kann die Rolle möglicherweise einem Fakultätsrat zuteilt werden (z. B. in den Fakultäten, wo es im Moment keine explizite Studienkommission gibt). Auch auf operativer Ebene wären einheitlich vergebene Rollen möglicherweise hilfreich, um einen informellen Austausch über die Fachdisziplinen hinweg zu fördern und dadurch die Verbreitung guter Ideen und wirksamer Maßnahmen über die Universität hinweg zu beschleunigen.

Die zentralen Akteure in den Prozessen zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen sind dezentral in den Lehreinheiten verortet. Es ist daher sehr begrüßenswert, dass auf der Ebene der Studiendekan/innen fest etabliert regelmäßige Gesprächsrunden mit dem zuständigen Prorektor stattfinden. Dieser Austausch ist wertvoll und wird offensichtlich von allen Beteiligten sehr geschätzt. Die Gutachtergruppe ermuntert die Universität, diesen fachübergreifenden Austausch auch auf der eher operativen Ebene zu fördern. Möglicherweise bietet es sich dafür an, in den Fakultäten auf operativer Ebene einheitliche Rollen zu vergeben (QM-Beauftragte oder QM-Koordinatoren o. ä.) und die Kommunikation zwischen diesen Personen bewusst zu fördern. Auf diese Weise werden hilfreiche Vorgehensweisen und Ideen schneller verbreitet. Dies wäre möglicherweise auch förderlich bei der Umsetzung der Ordnung zur Evaluation und Qualitätssicherung, wo das QM im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen Schwächen aufzuweisen scheint.

Die inhaltlich-fachliche Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen wird vor allem dezentral in den Fakultäten geleistet und ist in den verschiedenen Prozess- bzw. Verfahrensbeschreibungen geregelt. Im Rahmen der Begehung wurde allerdings sichtbar, dass bestehende Spielräume in den formalen Vorgaben nicht nur in seltenen und begründeten Ausnahmefällen, sondern in größerem Umfang von den Fächern, teilweise mit Verweis auf ihre Fachkultur und -historie, genutzt werden. Dadurch leistet sich die Universität in den Prüfungsordnungen z.B. viele unterschiedliche Benotungsmodelle, Modulgrößen etc. Dies dürfte allerdings nicht nur die Administrierbarkeit erschweren, sondern führt möglicherweise auch in der polyvalenten Gestaltung der Studiengänge zu Problemen und kann die Studierendenmobilität behindern. Es wird geraten, die dafür zuständigen Stellen der zentralen Verwaltung und zentrale Beauftragte – auch jenseits der Prüfungsordnung – durch entsprechend klare Vorgaben und geschärfte Standards durch die Universitätsleitung in ihrer Durchsetzungskraft zu stärken.

Zusammenfassend kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im QM der Universität Greifswald wohlüberlegt festgelegt und für alle Hochschulmitglieder gut einsehbar sind. Die Akteure sind sich ihrer Aufgaben im QM sehr bewusst und bewegen sich sicher in ihren jeweiligen Rollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Verfahrensgang an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.
- Um in den Entscheidungsprozessen die Durchsetzungskraft der Verwaltung zu stärken, wird empfohlen, diesbezüglich klare Vorgaben und eine Schärfung von Standards und Rahmenbedingungen durch die Universitätsleitung festzulegen und zu dokumentieren.

II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

Dokumentation

Zur Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems wurden ab 2008 mündliche und schriftliche Befragungen aller Mitgliedsgruppen der Universität durch die IQS durchgeführt. Die Phase der Etablierung des Qualitätsmanagementsystems wurde von 2011 bis 2015 durch einen Projektbeirat begleitet, dem Hochschullehrer/innen aller fünf Fakultäten, ein/e Vertreter/in der Hochschulverwaltung und zwei Vertreter/innen der Studierendenschaft (AStA) angehörten.

Rahmenprüfungsordnung und Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats wurden jeweils durch die Studienkommission des Senats und im Akademischen Senat beschlossen. In beiden Gremien sind jeweils alle internen Mitgliedsgruppen der Universität vertreten.

Die Universität Greifswald ist Mitglied des Verbunds Norddeutscher Universitäten und am Projekt Quality Audit des Netzwerks Mittelgroßer Universitäten beteiligt, um im Rahmen verschiedener Veranstaltungen einen regelhaften externen Blick auf das interne Qualitätssicherungssystem zu bekommen. U. a. fand 2015 im Rahmen des Netzwerks Quality Audit ein sogenannter Benchlearning-Workshop statt, dessen Ergebnisse in die Umsetzung der Auflagen aus dem Verfahren der erstmaligen Systemakkreditierung eingingen.

2019 nutzte die Universität Greifswald ein NordAudit, um die Prozesse der Studiengangsentwicklung sowie den Verfahrensablauf bei der Generierung und Änderung der Prüfungsordnungen weiterzuentwickeln. Ein NordAudit dient gemäß der Darstellung im Selbstbericht der Reflexion und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementsysteme durch Peer Learning und kollegiale Beratung im Verbund Norddeutscher Universitäten untereinander.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Greifswald ist in hohem Maße partizipativ und transparent. Beteiligungsprozesse laufen zur Zufriedenheit aller Mitwirkenden. Zahlreiche Rückkopplungsschleifen sorgen für faire Prozesse mit hoher Akzeptanz. Die verschiedenen Mitgliedergruppen der Hochschule, insbesondere die Studierenden, sind auf allen Ebenen (einschließlich Dienstberatungen des Rektorates) in die Entscheidungsprozesse zur Ausgestaltung von Studiengängen eingebunden. Dabei kommt ihnen in der Regel nicht nur eine beratende Rolle zu, sondern sie besitzen auch Stimmrecht in den Gremien, zum Teil mit beachtlichem Gewicht. Dies wird auch in der Stellungnahme der Studierenden gewürdigt. Gleiches trifft auf die Gleichstellungsbeauftragten zu. In den Gesprächen mit den Fakultäten und den Studierenden waren

durchgängig eine bemerkenswerte Zufriedenheit mit und ein großes Engagement für das QM Lehre zu erkennen.

Die Einbeziehung externen Sachverständs erfolgt in zweierlei Form und mit unterschiedlichem Fokus. Die Mitgliedschaft der Universität Greifswald im Verbund Norddeutscher Universitäten und im Projekt Quality Audit des Netzwerks Mittelgroßer Universitäten erlaubt den regelmäßigen Austausch zu Best-Practice im universitären QM und einen aggregierten Blick auf das Erreichte im direkten Vergleich mit anderen Hochschulen. Diese begrüßenswerten Aktivitäten wirken vor allem auf das zentrale QM. Der Nord-Verbund wird dabei als zentrale Austauschquelle bezeichnet, auf die man sich fokussiert. Der im Rahmen dieses Verbunds durchgeführte „Dies Qualitatis“ beschäftigte sich im September 2019 mit der Frage, wie hochschulweite Standards in der Studiengangentwicklung gesichert werden können. Der Wille zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung auf zentraler Ebene kann als vorbildlich bezeichnet werden. Zur Unterstützung der kontinuierlichen Weiterentwicklung des QM-Systems schätzen die Gutachter/innen die Wiedereinführung des Beirats als hilfreich ein.

Der zweite, wesentlich spezifischere Bereich sind die Evaluationen der Lehreinheiten an der Universität Greifswald, die gemäß Landeshochschulgesetz turnusmäßig spätestens alle sieben Jahre stattfinden. Sie sind regelmäßiger Anlass zur intensiven Selbstreflexion und auch ein Prüfstein für die Funktionsfähigkeit des QM-Systems auf Fakultätsbasis und werden mit hohem Aufwand unter Beteiligung unabhängiger, externer Sachverständiger durchgeführt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Mitgliedsgruppen der Hochschule sowie externer Sachverstand in hohem Maße in die Erstellung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Dokumentation

Die bei der technischen Prüfung der formalen Kriterien beteiligten hochschulinternen Beauftragten und Hochschulverwaltungsstellen, die Studienkommission des Senats als beschließende Kommission sowie das Rektorat als interne Akkreditierungskommission werden im Selbstbericht als neutrale Bewertungs- und Entscheidungsinstanzen bezeichnet, die mit den Studienprogrammverantwortlichen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung zusammenarbeiten, jedoch unabhängig in ihren Qualitätsbewertungen bezogen auf die Studienprogramme sind.

Die in den Evaluationsverfahren als Gutachter/innen eingesetzten externen Fachwissenschaftler/innen, Vertreter/innen der Berufspraxis und Studierendenvertreter/innen werden vom Rektorat anhand festgelegter Kriterien berufen, die in der *Prozessbeschreibung zur periodischen externen Fachevaluation vom 07.01.2020* definiert sind. Die Kriterien zur Auswahl der externen Sachverständigen für die Konzeptprüfung neuer Studiengänge sind grundsätzlich die gleichen wie bei der externen Fachevaluation. Allerdings werden die externen Sachverständigen nicht vom Rektorat berufen, sondern von dem jeweiligen Fachbereich selbst. Hier soll die Unabhängigkeit gemäß den üblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sichergestellt werden. Die Universität versteht die Rolle der externen Sachverständigen als die von „critical friends“; die insbesondere Fragen zur Profilierung des Studienangebots beantworten und im Idealfall in die Workshops zur Studiengangsentwicklung eingebunden werden sollen. Über die einzubeziehenden externen Sachverständigen stellt der Fachbereich Benehmen mit dem Rektorat her.

Bislang waren externe Studierende in die Entwicklung neuer Studiengänge nicht explizit einbezogen. Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage hat die Universität Greifswald jedoch diese Anforderung für die interne Akkreditierung neu einzurichtender Studiengänge hinzugefügt.

Das Beschwerdemanagement ist in der *Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung i. d. F. vom 15.01.2020* festgelegt: Bei Einsprüchen gegen Auflagen, Einsprüchen gegen Beschlüsse zur Nichterfüllung von Auflagen oder gegen den Entzug der Akkreditierung ist die Studienkommission des Senats Ansprechpartner/in für den betreffenden Fachbereich. Nach Anhörung spricht die Studienkommission des Senats eine Empfehlung zur Beschlussfassung an das Rektorat aus. Bei uneinheitlichem Meinungsbild innerhalb der Studienkommission des Senats wird die Angelegenheit zur Behandlung und Verabschiedung einer Empfehlung dem Senat vorgelegt.

Bei Bedarf können Rektorat und Fakultät bzw. Fakultät und Institut ergänzende Vereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abschließen, wenn bspw. die Akkreditierung unter Auflagen erfolgte und diese vom Fach nicht aus eigenen Mitteln realisiert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Greifswald ist systematisch auf unabhängige Qualitätsbewertungen ausgerichtet. Es basiert auf klaren Rollenzuweisungen und bezieht neben internen Akteuren auch externe Gutachter/innen mit ein, deren Unabhängigkeit grundsätzlich sichergestellt wird.

Die Vorschläge zur Auswahl der externen Gutachter/innen kommen vom jeweiligen Fach, müssen jedoch strengen Befangenheitskriterien genügen. Zudem werden die Evaluationen von einem Mitglied der

Universitätsleitung begleitet, so dass grundsätzlich keine begründeten Zweifel an der Unabhängigkeit der bestellten Gutachter/innen bestehen.

Bei der Bestellung der Gutachter/innen fällt allerdings auf, dass diese für die Konzeptakkreditierung nicht wie bei laufenden Studiengängen von der Hochschulleitung, sondern vom betroffenen Fach selbst vorgenommen wird. Vielfach wird dabei bewusst auf Fachgutachter/innen zurückgegriffen, die bereits in der externen Fachevaluation tätig waren. Letzteres scheint aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich eine gute Vorgehensweise zu sein, da sich diese Gutachter/innen bereits mit dem Fach und seinen Studienprogrammen befasst haben und damit über wertvolles Erfahrungswissen verfügen, das bei der fachlich-inhaltlichen Beurteilung von neuen Studiengängen hilft. In den Gesprächsrunden wurde deutlich, dass die Beteiligten im Rahmen der Konzeptakkreditierung mit der Qualität der Beurteilungen aus externer Sicht zufrieden sind. Auch wenn hier Vorkehrungen getroffen sind, die persönliche Befangenheit vermeiden sollen, und die Erfahrungen der Hochschule mit diesem Verfahren dem Vernehmen nach durchweg positiv sind, erscheint die „Selbstbestellung“ von Gutachter/innen durch die Fachbereiche potentiell problematisch mit Blick auf die systematische Sicherstellung unabhängiger Qualitätsbewertungen. Auch im Verfahren der Konzeptakkreditierung sollte dafür gesorgt werden, dass stets ein „frischer Blick“ auf die Konzepte geworfen wird. Um auszuschließen, dass die Einrichtung neuer Studiengänge möglicherweise nicht hinreichend kritisch reflektiert wird, könnte bspw. die Hochschulleitung die Bestellung externer Fachgutachter/innen auch bei Konzeptakkreditierungen selbst verantworten. Dies würde die strategische Steuerungsfähigkeit des Rektorats mit Blick auf die (Nicht-)Einrichtung neuer Studiengänge auch insgesamt stärken.

Im Falle hochschulinterner Konflikte bei der internen Akkreditierung nimmt die Studienkommission des Senats eine zentrale Rolle ein. Sie soll bei Einsprüchen aus den Fachbereichen Beschlussempfehlungen für das Rektorat entwickeln; gelingt dies nicht einvernehmlich, ist der Senat mit einem solchen Konflikt zu befassen. Offenbar ist es bislang zu keinem solchen Eskalationsfall gekommen. Dies spricht einerseits für die ausgeprägte Dialog- und Konsenskultur an der Universität Greifswald, könnte andererseits aber auch darauf hindeuten, dass statt klarer, manchmal auch schmerzlicher Entscheidungen, allzu schnell Kompromisse geschlossen werden, die der Qualitätskultur insgesamt nicht förderlich sind. Abhilfe könnte hier eine unabhängige Schiedsstelle schaffen, die anders als die Studienkommission des Senats in die übrigen Prozesse der internen Akkreditierung nicht involviert ist, und zur Vermeidung von Rollenkonflikten auch unabhängige Externe systematisch einbezieht. Die Gutachtergruppe verweist in diesem Kontext auch auf eine entsprechende Empfehlung aus der Erstakkreditierung und unterstreicht diese im Lichte der Erkenntnisse des Reakkreditierungsverfahrens nochmals.

Jenseits der Streitschlichtung im Rahmen der internen Akkreditierung hat die Universität Greifswald ein Beschwerdesystem etabliert, das über ein zentrales Portal zugänglich und zunächst bei der Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt war. Dieses Portal wird nach Auskunft der Universität bislang nur vereinzelt genutzt, weil viele Beschwerden auch über informelle Wege, die Fachschaften, Institute und/oder Studiendekanate bearbeitet werden. Die Gutachtergruppe begrüßt sowohl diese ausgeprägte, niederschwellige und offenbar sehr gut funktionierende Konfliktlösungskultur als auch die Einrichtung des zentralen und hürdenlos nutzbaren Beschwerdeportal als qualitätsförderliches Sicherheitsnetz. Die Gutachtergruppe hat sehr positiv zur Kenntnis genommen, dass das Beschwerdemanagement im Zuge der Etablierung einer neuen Rektoratsstruktur unterdessen bei der für Kommunikationskultur, Personalentwicklung und Gleichstellung zuständigen Prorektorin verortet wurde, sodass innerhalb der Universität der (falsche) Eindruck vermieden wird, dass dieses Instrument nur für Beschwerden in Gleichstellungsfragen greife.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen systematisch sichergestellt ist und eine ausgeprägte und niederschwellige Konfliktlösungskultur herrscht, die auch durch formale Prozesse gut unterstützt wird.

Mit Blick auf mögliche Konflikte bei internen Akkreditierungsentscheidungen sollte aber eine unabhängige Schiedsstelle eingerichtet werden, die anders als die Studienkommission des Senats nicht in die übrigen Prozesse der internen Akkreditierung involviert ist und zur Vermeidung von Rollenkonflikten auch unabhängige Externe systematisch einbezieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Gutachter/innen empfehlen zur weiteren Optimierung, die Bestellung von Gutachter/inne/n für die Konzeptakkreditierung durch die Fachbereiche zu überdenken und auch hier die Hochschulleitung einzubeziehen, um ggf. auch jenseits des Kreises derjenigen, die in die Fachbegutachtung involviert waren, neue Anregungen für die Studiengangsentwicklung zu gewinnen.
- Es sollte eine unabhängige Schiedsstelle eingerichtet werden.

II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Dokumentation

In ihrem Selbstbericht stellt die Universität Greifswald dar, wie interne Akkreditierung, mehrstufige Evaluationen und der Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats innerhalb eines geschlossenen Regelkreises aufeinander bezogen sind.

Es werden regelmäßig verschiedene Studierenden- und Absolvent/innenbefragungen durchgeführt und hochschulstatistische Daten ausgewertet. In diesem Zusammenhang erfolgen auch studentische Bewertungen der für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche Studienberatung, Prüfungsverwaltung, Studierendenservices, Lehre und Prüfungswesen, sowie Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren. Im Zuge der Erstsemesterbefragung werden die Informationsangebote der Universität und die Unterstützungsangebote zu Studienbeginn evaluiert. Die Ergebnisse werden im Berichtswesen Lehre verarbeitet und gehen studienangbezogen in den Studienfachprofilbericht (Datenanhang) ein, wodurch sie eine Informationsgrundlage für die mehrstufigen Evaluationsverfahren bilden. Die hier gewonnenen Ergebnisse finden Eingang in die Gutachten der externen Sachverständigen und darüber ggf. auch in den Akkreditierungsbeschluss. Grundlagen des Akkreditierungsbeschlusses des Rektorats sind die Gutachten externer Sachverständiger zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO, das Ergebnis der technischen Prüfung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO und die Beschlussfassung durch die Studienkommission des Senats wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben. Außerdem befasst sich das Rektorat mit der Notwendigkeit der Erneuerung der Akkreditierung, wenn die Studienkommission des Senats wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept festgestellt hat. Über die Akkreditierungsbeschlüsse des Rektorats werden die Studienkommission des Senats und die Prüfstellen informiert.

Die Umsetzung der Akkreditierungsbeschlüsse und der weiteren gutachterlichen Empfehlungen aus den mehrstufigen Evaluationsverfahren werden später wieder zum Gegenstand im Verfahrensablauf der

Studienkommission des Senats, wenn die entsprechende Änderungssatzung oder Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung verabschiedet werden muss.

Ressourcen

Die Stabstelle IQS ist mit zwei Stellen E 13 in Vollzeit sowie studentischen Hilfskraftmitteln im Umfang einer Vollbeschäftigungseinheit ausgestattet. Hier liegen die Arbeitsbereiche Akkreditierung, externe Evaluation und Studiengangsentwicklung sowie interne Evaluation, Datenanalysen und Berichtssystem Lehre.

Pro Kalenderjahr werden gemäß Selbstbericht im Durchschnitt drei externe Fachevaluationen durchgeführt. Die Universität führt im Selbstbericht aus, dass die Ressourcenausstattung der IQS zwar etwas geringer als bei der Erstakkreditierung sei, aber dennoch auskömmlich, da das Aufgabenspektrum etwas geringer geworden sei, da die Koordinierung des Qualitätspakt Lehre-Projekts interStudies_2 und die Koordinierung der hochschuldidaktischen Maßnahmen weggefallen sind. Für den Qualitätspakt Lehre wurde eine Projektstelle beim zuständigen Prorektor geschaffen und die Hochschuldidaktik wird inzwischen durch die Leitung der Graduiertenakademie geleitet, da hier Synergien entstehen. Die Koordination des Verfahrensgangs der Studienkommission des Senats wird ebenfalls nicht mehr durch die IQS geleistet, sondern durch die Geschäftsstelle des Senats. Darüber hinaus wird auf Effizienzsteigerung durch Routinebildung verwiesen.

IQS, Graduiertenakademie und Geschäftsstelle des Senats sind haushaltfinanziert.

Gemäß Selbstbericht ist die Universität sich bewusst, dass nach Ende der Projektförderung im Qualitätspakt Lehre ab Ende 2020 neue Ressourcen zur Unterstützung der Studiendekane und der Fachverantwortlichen bei umfangreichen Studienreformprozessen erschlossen werden müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ist das Qualitätsmanagementsystem der Universität Greifswald effizient organisiert. Der beschriebene Regelkreis zur Qualitätssicherung der Studiengänge sowie zur Vorbereitung der internen Akkreditierungsentscheidungen scheint gut und zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu funktionieren. Auch die Finanzierung zentraler Stellen in der IQS und der Verwaltung ist zu begrüßen. Auffällig ist die zentrale Stellung des Leiters der IQS. [Vgl. dazu auch Kapitel II.2.1.3.] Hier gilt es, die für die Prozesse fraglos zentralen Wissensbestände mit Blick auf die Qualitätssicherung personenunabhängig zu bewahren. Das Problem wurde erkannt und eine stellvertretende Leitung IQS aufgebaut. Nun gilt es, Wissenstransfers zwischen den Personen sowie durch definierte Workflows Strukturen sicherzustellen.

Wünschenswert wäre es überdies, bei Mittelverfügbarkeit eine weitere personelle Aufstockung zur mittelfristigen Entlastung der IQS zu prüfen und damit den Rückbau infolge des Auslaufens von Förderprogrammen rückgängig zu machen. Zusammen mit bereits beschlossenen Maßnahmen kann dies helfen, Engpässe bzw. Defizite vor allem bei der rechtlichen Prüfung von Studiengängen und bei der Umsetzung von Empfehlungen, die im Rahmen interner Akkreditierungsprozesse ausgesprochen werden, zu begegnen. Mit der geplanten Einführung eines Fast Track-Verfahrens für kleinere Änderungssatzungen und den Aufbau von Masterprüfungsordnungen, ist die Universität hier auf einem guten Weg. Zu begrüßen ist auch die angestrebte semesterweise Abfrage von Änderungsbedarfen, die es dem Rektorat ermöglicht, bei dann vorhersehbaren Überlastungen Priorisierungen vorzunehmen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass das Qualitätsmanagementsystem gut organisiert ist und die Regelkreise überzeugend funktionieren. Handlungsbedarfe wurden erkannt und Maßnahmen anvisiert. Das Rektorat wird darin bestärkt, diese zügig umzusetzen und ihre Wirkung zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO:

Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dokumentation

Die Wirksamkeit der periodischen externen Fachevaluationen an der Universität Greifswald wurde mithilfe einer Dokumentenanalyse von Gutachten und Umsetzungsberichten zu 25 Evaluationsverfahren überprüft, die von 2012-2017 durchgeführt worden sind. Die in den genannten Berichten gutachterlichen Empfehlungen wurden in elf Themenbereiche klassifiziert, deren Grad der Umsetzung in fünf Stadien unterteilt wurde.

Nach der Auswertung der Universität bezogen sich die meisten gutachterlichen Empfehlungen auf die Ausstattung des jeweiligen Fachbereichs (19 %) sowie auf die Positionierung und Profilbildung (15 %). Ca. 13 % der Empfehlungen betrafen die Planung und Organisation von Studium und Lehre. 5 % der Empfehlungen thematisierten die Lehr- und Lernformen (5 %), die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses (2 %) sowie Bildungs- und Ausbildungsziele.

Im Ergebnis wurden 40 % der gutachterlichen Empfehlungen umgesetzt, oder es wurden Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet. Der Anteil der gutachterlichen Empfehlungen, die begründet nicht umgesetzt wurden, beträgt 29 %. Keine Maßnahmen eingeleitet wurden für 31 % der gutachterlichen Empfehlungen. Prozentual gesehen wurden die meisten Empfehlungen in den Themenbereichen Bildungs- und Ausbildungsziele, Lehr- und Lernformen sowie Prüfungen umgesetzt bzw. hierfür Maßnahmen ergriffen (jeweils > 50 %). In den Bereichen Ausstattung (50 %), Wissenschaftlicher Nachwuchs (45 %) Verwaltung und akademische Selbstverwaltung (je 38 %) wurden relativ viele Empfehlungen begründet nicht umgesetzt. In den Themengebieten Qualitätssicherung (47 %), Positionierung und Profilbildung (44 %) sowie Lehrinhalte (38 %) wurden relativ häufig keine Maßnahmen ergriffen, um die gutachterlichen Empfehlungen umzusetzen.

Die Universität möchte vor diesem Hintergrund die Dokumentation der Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen verbindlicher gestalten. Außerdem soll künftig die Einbindung der Evaluationsverfahren in Hochschulöffentlichkeit sowie Hochschulverbünde wie den Nordverbund und das Netzwerk Quality Audit erhöht werden.

Auch die Definition von Qualifikationszielen und deren Überprüfung, die Prozesse der Studiengangsentwicklung und die mehrstufigen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der integrierten Qualitätssicherung regelmäßig evaluiert und die Instrumente überprüft. Nach eigenen Angaben ist es der Universität ein ständiges Anliegen, die Methoden der Datenerhebung und die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern. In einer Publikation von 2019 wurde der Prozess von der Auswahl der Qualifikationsziele bis zu empirischen Prüfungen durch Studierendenbefragungen reflektiert und nachgewiesen, dass die Instrumente zur Erfassung der Bewertungen objektiv und reliabel sind.

Die Funktionsfähigkeit der Prozesse der Studiengangsentwicklung wurde im Rahmen eines extern organisierten Workshops zur Prüfungsverwaltung diskutiert. Dabei wurden verschiedene Verbesserungshinweise abgeleitet, die durch Verwaltungsleitung, Rektorat und Studiendekan/innen erörtert und Eingang in das NordAudit gefunden haben. Im Rahmen der Auswertung wurde beschlossen, dass dem Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats ein im Einvernehmen mit der Dienstberatung getroffener Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines neuen Studiengangs oder einer substanziellen Änderung eines bestehenden Studiengangs vorausgehen muss. Außerdem sollen Musterprüfungsordnungen erarbeitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Wille zur Selbstreflexion insbesondere auf der Ebene des Rektorats wurde im Verfahren im Austausch mit der Gutachtergruppe in beeindruckender Weise deutlich. Auch darüber hinaus bemüht sich die Universität in ganz besonderer Weise um die Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagements. Das bezeugen die vielen von zentraler Seite initiierten Untersuchungen zur Wirksamkeit der QM-Instrumente. Zudem engagiert sich die Universität in Verbänden (Nord-Audit, Quality-Audit) und bekundet so ihre beeindruckende Offenheit für ein kritisches Hinterfragen der eigenen Strukturen und Vorgehensweisen. [Vgl. Kapitel II.2.1.4.]

Auf dezentraler Ebene in den Fakultäten in Bezug auf die Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen zeigt die durchgeführte Auswertung allerdings, dass ein Teil der gutachterlichen Empfehlungen unkommentiert nicht weiter verfolgt zu werden scheint. Hier sollte sich die Universität überlegen, wie innerhalb des QM-Systems sicherstellt werden kann, dass regelmäßig nachgefasst wird, beispielsweise in fest eingerichteten Gesprächsterminen der Unileitung oder schriftlich eingeholter Stellungnahme nach einem festgelegten Zeitraum. Grundlage dieser Auseinandersetzung könnten die im mehrstufigen Evaluationsverfahren im Rahmen der gemeinsamen Auswertungsveranstaltung dokumentierten Ergebnisse sowie die Lehrberichte sein, in denen der Umgang mit den Auflagen und Empfehlungen aus den Akkreditierungsverfahren dokumentiert werden müsste.

Fragen und Impulse zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems können – wie bereits praktiziert – im Rahmen des Nord-Audits behandelt werden. Allerdings findet dieses lediglich alle fünf Jahre statt. Eine schöne Ergänzung wäre eine interne regelmäßige und systematisch verankerte Reflexion der eingesetzten Instrumente und Strukturen. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Gutachtergruppe sehr begrüßenswert, dass die Einrichtung eines Beirats für Qualitätsentwicklung bereits beschlossen wurde. Er sollte zügig berufen werden und das Rektorat hochschulstrategisch bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements beraten. Grundlage der systematischen Auseinandersetzung mit dem QM im Beirat könnten dann etwa die Ergebnisse der bereits jetzt durchgeführten Wirksamkeitsanalysen sein.

Der nach Beschluss des Rektorats neu einzurichtende Beirat für Qualitätssicherung wird aus insgesamt fünf Personen bestehen, davon vier externe Mitglieder (Hochschullehrer*in mit Hochschulleitungserfahrung, Leiter*in Qualitätsmanagement, Berufspraxisvertreter*in, Studierende*r). Die Einrichtung eines regelmäßig tagenden Beirats wird vom Rektorat wie auch von der Stabsstelle selbst als sinnvoll angesehen, da die bestehenden Abstimmungsprozesse wie z. B. mit den Studiendekan*innen und den verschiedenen Arbeitsgruppen vorwiegend auf das „Tagesgeschäft“ und die operative Ebene zielen. Der Fokus eines Beirats läge demgegenüber auf einer an der Hochschulstrategie ausgerichtete Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements. Daher würde es sich anbieten, wie bereits vorgeschlagen, diesem Gremium auch die Aufgabe einer regelmäßigen Reflexion des Qualitätsmanagementsystems zu übertragen.

Die geplante Erstellung von Musterprüfungsordnungen wird vom Gutachtergremium sehr begrüßt. Mit dieser Maßnahme kann nicht nur der administrative Aufwand bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen vereinfacht werden, sondern auch ein höheres Maß an wünschenswerter Standardisierung gefördert werden, wie an anderer Stelle des Gutachtens bereits ausgeführt wurde.

Im Begutachtungsverfahren wurde mehrfach darauf verwiesen, dass man sich von der geplanten Einführung eines integrierten Hochschulmanagementsystems im Hinblick auf die Qualitätssicherung in Studium und Lehre viel verspricht. Es wird empfohlen, die Einrichtung und Weiterentwicklung dieses Systems und die Weiterentwicklung des QM-Systems systematisch zu verknüpfen, beispielsweise durch die Einrichtung einer entsprechend zusammengesetzten Steuerungsgruppe im Rahmen des Projektmanagements der IT-Einführung.

Zusammenfassend kommt die Gutachtergruppe zur Einschätzung, dass die Universität in vorbildlicher Weise die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems überprüft und dieses kontinuierlich weiterentwickelt. Die bereits beschlossene Einrichtung eines Beirats wird dabei als eine wertvolle Ergänzung begrüßt. Die geplante Einführung eines integrierten Hochschulmanagementsystems wird die Universität in ihren Qualitätsanstrengungen noch weiter voranbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Die Einrichtung und Weiterentwicklung des geplanten integrierten Hochschulmanagementsystems und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sollten organisatorisch systematisch verknüpft werden.

II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Dokumentation

Regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne Studierende erfolgen im Rahmen der verschiedenen Evaluationen. Entsprechend den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes wird jede Lehreinheit mit dem Evaluationsverfahren mindestens einmal alle sieben Jahre erfasst. Der Fokus der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation liegt nach Darstellung der Universität auf der Bereitstellung eines qualifizierten, anonymen Feedbacks zu wichtigen Aspekten der Veranstaltungsqualität für die Lehrenden selbst. Die Ergebnisse werden in anonymisierter und aggregierter Form berichtet. Die personenbezogenen Ergebnisse erhält nur die/der Studiendekan/in.

Darüber hinaus sind interne Studierende in die Vorbereitung der Selbstberichte der Fächer einbezogen, wirken bei der Erstellung der Lehrberichte mit und haben im Rahmen der periodischen externen Fachevaluationen eine eigene Gesprächsrunde mit der Gutachterkommission.

Absolvent/innen werden im Rahmen der jährlichen Befragungen eingebunden, die die Universität seit dem Wintersemester 2017/2018 eigenständig durchführt. Die Beteiligung am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des INCHER Kassel wurde eingestellt.

Die Ergebnisse der verschiedenen Befragungen werden in den Qualitätsberichten Lehre, in den Lehrberichten der Fakultäten gem. § 93 LHG M-V ausgewertet und in den Gremien erörtert. Die Gliederung der Ergebnisdarstellung folgt dem Konzept der Universität zur Definition von Qualifikationszielen und deren Überprüfung. Dabei werden folgende qualifikationsbezogene Ziele betrachtet und anhand der dafür vorgesehenen Daten empirisch geprüft:

- Attraktivität der Studiengänge
- Studienerfolg
- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Arbeitsmarktorientierung
- gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung

Die Identifizierung des Handlungsbedarfs und der Vorschlag entsprechender Maßnahmen sowie die Bezugnahme auf die Umsetzung früherer Reformvorhaben sind obligatorische Bestandteile der Lehrberichte. Seit der Erstakkreditierung wurden die Methoden der Datenerhebung bei den hochschulweiten Studierenden- und Absolvent/innenbefragungen angepasst, um die oben beschriebenen qualifikationsbezogenen Ziele besser abbilden zu können.

Die bei der Erstakkreditierung noch vorgesehenen hochschulweiten Befragungen zur Studierbarkeit des ersten Studienjahrs und zu den Anforderungen des Studienabschlusses wurden (u.a. aufgrund der geringen Fallzahlen) durch anlassbezogene Befragungen („studentische Studiengangsevaluation“) abgelöst. Befragungsanlässe ergeben sich im Zusammenhang mit der periodischen externen Fachevaluation sowie bei

Vorliegen bestimmter Problemlagen bzw. eines bestimmten Erkenntnisinteresses seitens des Fachbereichs oder der Hochschulleitung. Die Ergebnisse werden auch als Poster am betreffenden Fachbereich ausgehängt.

Bei den mehrstufigen Evaluationsverfahren werden auf einer gemeinsamen Auswertungsveranstaltung zum gutachterlichen Bericht durch Vertreter/innen des evaluierten Fachbereichs, der Fachschaft, des Dekanats, des Rektorats und der Hochschulverwaltung die bis dahin erreichte Änderungen reflektiert und weitere Entwicklungsvorhaben vereinbart.

Externe Studierende, externe Wissenschaftler/innen und Vertreter/innen der Berufspraxis werden wie oben dargestellt in die mehrstufigen Evaluationsverfahren einbezogen. Die Gutachtergruppe soll sich gemäß Prozessbeschreibung zur periodischen externen Fachevaluation aus zwei bis drei externen Fachkolleg/innen (Peers), einer/einem externen Studierenden sowie einer/einem Vertreter/in der Berufspraxis zusammensetzen. Alternativ zur Teilnahme an der Begehung kann die/der Vertreter/in der Berufspraxis eine schriftliche Stellungnahme insbesondere zu den Qualifikationszielen der Studienprogramme und zur Employability sowie zum Praxisbezug verfassen. Im Rahmen der Nachbereitung der Begutachtung erfolgt eine gemeinsame Auswertungsveranstaltung von Lehrinheit, Studierendenvertretung, Fakultätsleitung, Rektorat und Verwaltung zum Gutachten, in der die anschließenden Schritte festgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge der Universität Greifswald wurden intern akkreditiert, einige bereits reakkreditiert. Das Qualitätsmanagement in der Lehre ist damit flächendeckend implementiert und erprobt. Dies schließt die regelmäßige Bewertung der Studiengänge im Rahmen verschiedener Evaluationen ein. Die externe Bewertung der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch auswärtige Expert/innen und Studierende sowie durch Vertreter/innen der Berufspraxis im Rahmen der turnusmäßigen externen Evaluationen gemäß Landeshochschulgesetz stellt eine adäquate und ressourceneffiziente Vorgehensweise dar. Die den externen Gutachter/innen vorgelegten Fragenkomplexe decken die Kriterien der Musterrechtsverordnung bzw. der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern ab.

Auf der Grundlage eines sehr aufwändigen Selbstberichts der Fakultät zu Forschung und Lehre und eines Fachevaluationsberichts der IQS sowie eines Prüfberichts zur Einhaltung der formalen Kriterien befasst sich eine unabhängige Kommission im Rahmen einer Begehung mit der jeweiligen Struktureinheit. Im Rahmen dieser holistischen Evaluation gibt es zu jedem Studiengang einer Lehrinheit ein 90-minütiges Gespräch sowie eine schriftliche gutachterliche Stellungnahme zur Qualität der Studienangebote und dem Verfahren der Qualitätssicherung. Da der Zeitraum für die interne Reakkreditierung der Studiengänge acht Jahre beträgt, ist der externe Blick in jedem Turnus gegeben. Bei Neueinrichtung eines Studiengangs muss die Einbindung von externem Sachverstand durch den Fachbereich gegenüber dem IQS nachgewiesen werden. Die synergistische Verknüpfung der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation mit dem externen Blick auf die Studiengänge und ihr QM ist eine sachangemessene Lösung, die gleichzeitig den administrativen Aufwand mindert.

Die Ergebnisse werden umfassend in den Qualitätsberichten Lehre, in den Lehrberichten der Fachbereiche und in den Studienfachprofilberichten ausgewertet. Schlussfolgerungen und Maßnahmen werden nach Aussage der Universität protokolliert und nachverfolgt. Transparenz, Auswertung und Rückkopplung des Evaluationsprozesses und seiner Ergebnisse sind angemessen bis vorbildlich. Lediglich die Umsetzung von sinnvollen und realisierbaren Gutachterempfehlungen könnte noch nachdrücklicher verfolgt werden.

Hinzu tritt die jährliche Befragung der Absolvent/innen, welche nun von der Universität Greifswald selbst durchgeführt wird und in der maßgeblich die wissenschaftliche Befähigung sowie die berufliche Situation nachgefragt werden. Mit rund 30 % ist die Rücklaufquote vergleichsweise hoch und erlaubt neben der statistischen Auswertung auch eine inhaltliche Interpretation.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation durch die Studierenden. Die Lehrevaluation wird derzeit noch uneinheitlich gehandhabt und erscheint stellenweise lückenhaft und intransparent. Die Umsetzung hängt stark von der Motivation und Sichtweise der jeweiligen Fakultät ab. Insbesondere fehlt in einigen Lehrveranstaltungen die direkte Rückkopplung an die Studierenden im laufenden Semester. Die Universitätsleitung sollte stärker dafür Sorge tragen, dass QM-geleitete Vorgaben an allen Fakultäten konsequent umgesetzt werden. [Vgl. Kapitel II.2.1.3.] Die anlässlich der Corona-Pandemie eingeführte digitale Lehrevaluation ist ein wichtiger Schritt und sollte weitergeführt werden, wobei das Potenzial dieser Befragungsform sowohl organisatorisch als auch sachbezogen noch besser genutzt werden könnte.

Positiv zu vermerken ist, dass auch Studiengänge, die nicht akkreditiert werden müssen bzw. einer externen Steuerung unterliegen, wie z.B. Staatsexamensstudiengänge oder Theologie, das universitäre QM durchlaufen. Nach Aussage der QM-Verantwortlichen und der Verwaltung werden Ministerien und Kirchen eng in die Prozesse eingebunden. Die Zusammenarbeit wird als weitgehend problemlos bezeichnet, mit Ausnahme des hohen Zeitbedarfs für die Abstimmung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Qualitätsmanagementsystem regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch Studierende, Absolventen und externe Gutachter beinhaltet. Es konnte im Zeitrahmen der Evaluierung beobachtet werden, dass auf Handlungsbedarfe zügig und entschlossen reagiert wird. Die erkennbaren Bemühungen um eine noch konsequentere, QM-geleitete Durchführung, Auswertung und Rückkopplung der studentischen Lehrevaluation sollten fortgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.2 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Dokumentation

Gemäß § 7 der Evaluationsordnung der Universität erfolgen Evaluationen von einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen in der Regel durch statistische Auswertung von standardisierten Fragebögen. Eine Weiterentwicklung zur online-Befragung aller Lehrveranstaltungen hatte zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits begonnen. Die entsprechenden Befragungen von Studierenden und Absolvent/innen werden von der IQS durchgeführt.

Darüber hinaus werden hochschulstatistische Daten (Studierendenzahlen, Prüfungsstatistik und Statistische Berichte des Statistischen Bundesamtes) sowie, soweit verfügbar, externe Vergleichsstudien und Rankings ausgewertet. Die Daten (u.a. zu Leistungsindikatoren, zum Profil der Studierendenschaft, zu Studienverläufen, zu Erfolgs- und Abbruchquoten, zur Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, zur Ausstattung und Betreuung sowie Berufswege von Absolvent/innen) gehen in die Lehrberichte ein und werden in den jeweiligen Fakultätsräten sowie im Kreis der Studiendekan/innen und des Prorektors für Lehre und Studium erörtert.

Zur Vorbereitung der periodischen externen Fachevaluation werden Fachprofilberichte („Zahlen-Daten-Fakten“) erstellt und ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die direkte Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden sicherzustellen, wurde der Verfahrensablauf bei der Lehrveranstaltungsevaluation modifiziert. Der Zeitplan wurde vereinheitlicht und die Rückkopplung der Ergebnisse an Studierende als expliziter Verfahrensschritt aufgenommen. Damit wurde auf eine Schwäche im Evaluationssystem reagiert, die bereits im Rahmen der Erstakkreditierung thematisiert wurde. Da in der Begehung in den Runden mit den Studierenden weiterhin geäußert wurde, dass die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden häufiger nicht erfolgt, wird dringend empfohlen, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen. Mit einer Änderung der Evaluationsordnung sollen auch die Befugnisse der Studiendekan/innen gestärkt werden, was in diesem Zusammenhang und auch bei Vorliegen wiederholt schlechter Evaluationsergebnisse einzelner Lehrender ebenfalls zu Verbesserungen führen sollte. Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, neben der Evaluationsordnung QM-geleitete Rahmenvorgaben zur Orientierung der Fakultäten und als verbindlicher Maßstab der Durchführung einzuführen.

Sehr begrüßenswert ist, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nicht nur den Lehrenden selbst zugehen, sondern in anonymisierter und aggregierter Form auch im Rahmen des Berichtssystems der Universität veröffentlicht werden (u.a. im Qualitätsjahresbericht, in den Lehrberichten und den Evaluationsprofilberichten der Lehrheiten). Das gilt auch für die Ergebnisse aus den Absolventenbefragungen.

Die hochschulstatistischen Daten werden ebenfalls regelmäßig und systematisch im Berichtssystem der Universität veröffentlicht. Über die zur Verfügung gestellten Lehrberichte im Rahmen der Stichprobe kann gut nachvollzogen werden, dass stetig an der Verbesserung der zur Verfügung gestellten Datengrundlage gearbeitet wird, sowohl inhaltlich als auch in der Art der grafischen Aufbereitung (siehe etwa Lehrberichte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät 2018 im Vergleich zum Entwurf 2021). Besonders positiv fällt auf, dass zumeist Trends über mehrere Jahre und vergleichend über Studiengänge, Fachbereiche und die Gesamtuniversität zur Verfügung gestellt werden. An manchen Stellen (dies gilt auch für die Veröffentlichung der aggregierten Evaluationsergebnisse) wäre eine stärker auf der Studiengangsebene ausdifferenzierte Darstellung wünschenswert. Bislang erfolgt dies lediglich und soweit möglich zur Vorbereitung der externen Fachevaluation.

In der Dokumentation der Nachverfolgung ausgesprochener Empfehlungen und der Vereinbarung von Maßnahmen im Rahmen der internen Akkreditierungen könnte möglicherweise nachgebessert werden. Sie ist zwar grundsätzlich im Lehrbericht vorgesehen, scheint nach den Ergebnissen der durchgeführten Analyse allerdings häufig nicht zu erfolgen.

Zusammenfassend bestätigt die Gutachtergruppe, dass die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten regelmäßig erhoben und mit einem hohen Maß an Transparenz veröffentlicht werden. Der bei der Evaluation vorhandene Handlungsbedarf ist adressiert. Sie bestärkt die Universität in ihren Bemühungen, die Auswertungen und Statistiken zu Studium und Lehre kontinuierlich zu verbessern und an die jeweiligen Bedarfe anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Die Evaluationsordnung sollte um QM-geleitete Rahmenvorgaben für die Evaluation zur Orientierung der Fakultäten und als verbindlicher Maßstab der Durchführung ergänzt werden.

II.2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO:

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Dokumentation

Das Rektorat unterrichtet den Senat und die Hochschulöffentlichkeit in Form eines monatlichen Berichts des Rektorats an den Senat u. a. über Akkreditierungsbeschlüsse und Verfahren der Qualitätssicherung gemäß Evaluationsordnung. Akkreditierungsbeschlüsse werden dem MBWK M-V entsprechend den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes angezeigt. In diesem Zusammenhang werden auch Dekanat und Institut über den Akkreditierungsbeschluss informiert. Ergänzend erfolgt eine Sammelmeldung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung Studium und Lehre.

Die IQS stellt den Akkreditierungsbericht zusammen (Gutachten der externen Gutachterkommission zu fachlichen-inhaltlichen Kriterien, technischer Prüfbericht zu formalen Kriterien, Umsetzungsbericht zu den gutachterlichen Empfehlungen, ggf. Stellungnahme des Fachbereichs, Akkreditierungsbeschluss) und veröffentlicht diesen. Sie zeigt auch die interne Akkreditierung bei der Stiftung Akkreditierungsrat an und stellt dieser den Akkreditierungsbericht zur Verfügung.

Mit einem jährlichen Qualitätsbericht Lehre kommt die Universität Greifswald ihrer Verpflichtung nach, die Hochschulöffentlichkeit und das Land M-V als Hochschulträger über die gewonnenen Informationen und Bewertungen zur Qualität von Studium und Lehre zu informieren. Der Bericht wird dem Akademischen Senat zur Erörterung vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

Mit Einführung der neuen Rektoratsstruktur im März 2021 wurde das sogenannte „Rektoratsforum“ als neue Kommunikationsplattform eingerichtet, das die Hochschulöffentlichkeit durch Beiträge auf der Homepage und in Form von Kurzvideos über die Arbeit des Rektorats informiert und zweimal jährlich zum themenspezifischen Meinungsaustausch zwischen Hochschulleitung und Mitarbeiter/innen sowie Studierenden einlädt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Greifswald verfügt über geeignete Instrumente zur Dokumentation der Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen ihres Qualitätsmanagementsystems. Sowohl die hochschulinterne als auch die externe Öffentlichkeit werden regelmäßig und transparent über die Akkreditierungsentscheidungen informiert. Die Akkreditierungsberichte inklusive der Bewertungen externer Gutachter/innen sind öffentlich zugänglich und der Akkreditierungsrat erhält zuverlässig alle notwendigen Informationen. Den Beschluss des Akkreditierungsrates zu Qualitätsberichten systemakkreditierter Hochschulen setzt die Universität Greifswald um und stellt die entsprechenden Informationen in das ELIAS-System des Akkreditierungsrates ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Dokumentation sowie hochschulinterne und externe Information über Verfahren und Ergebnisse des Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre auf vorbildliche Weise erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Nach Angaben der Universität Greifswald ist dieser Paragraph nicht einschlägig, da die Universität bisher keine studiengangsbezogenen Kooperationen mit anderen Hochschulen durchführt.

II.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Zur Vorgehensweise:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO soll in den Stichproben geprüft werden, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Gegenstand der Stichprobe ist gemäß § 31 Abs. 2 MRVO

1. *Die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das QM-System der Hochschule durchlaufen hat.“*
2. *Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.“*

Bei der Auswahl der Stichprobe soll das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre berücksichtigen.

Um die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung des ausgewählten Studiengangs „B.Sc. Physik“ (Stichprobe 1) fachlich-inhaltlich nachvollziehen zu können, wurde die Gutachtergruppe fachlich erweitert. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die Gutachtergruppe in der Lage war, die sachgemäße Begutachtung in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen durchzuführen.

Um das Fächerspektrum der Universität Greifswald in der Lehre angemessen zu berücksichtigen und sich ein Bild von der Umsetzung des QM-Systems in allen Einheiten der Universität zu machen, wurden im Zuge der Stichprobe nach § 31 (2) Satz 2 MRVO Anwendungsbeispiele aus allen Fakultäten der Universität überprüft. Die Dokumentation der ausgewählten Merkmale „Leistungspunktesystems“ und „Studienerfolg“ erfolgte am Beispiel von je zwei Studiengängen aus der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

und je einem Studiengang aus allen anderen Fakultäten. In diesem Zusammenhang sollte nach Maßgabe der Gutachtergruppe mindestens ein Studiengang mit einer hohen und einer mit einer niedrigen Abbrecherquote dokumentiert werden; außerdem ein Studiengang, der intern reakkreditiert und ein Studiengang mit polyvalent genutzten Modulen.

Folgende Studiengänge waren Gegenstand dieser Stichprobe:

- Bachelorstudiengang Biochemie (Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät)
- Bachelorstudiengang Geographie (Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät)
- Bachelorteilstudiengang Geschichte (Philosophische Fakultät)
- Bachelorteilstudiengang Kommunikationswissenschaft (Philosophische Fakultät)
- Masterstudiengang Digitale Dentaltechnologie (Universitätsmedizin Greifswald)
- Masterstudiengang Health Care Management (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät)
- Masterstudiengang Theological Studies (Theologische Fakultät)

II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „B.Sc. Physik“

Dokumentation

Das Physikstudium in Greifswald soll den Studierenden die Kenntnisse grundlegender Begriffe und Gesetze der Physik vermitteln, sie mit den experimentellen, theoretischen und computerbasierten Methoden der Physik vertraut machen und an die aktuelle physikalische Forschung heranführen. Darüber hinaus sollen sie berufsrelevante Kenntnisse erwerben. Ziel des Studiengangs ist es, dass die Absolvent/innen die

theoretischen und praktischen Inhalte und Methoden des Faches Physik beherrschen und eine allgemeine Berufsfähigkeit erwerben. Sie sollen umfangreiches Wissen über die Methoden der Physik besitzen und deren Einsatz beherrschen, über solide physikalische Kenntnisse verfügen und befähigt sein, experimentelle, theoretische und computerbasierte Lösungsmethoden für physikalische Fragestellungen korrekt einzusetzen sowie Ergebnisse der aktuellen Forschung einordnen können.

Das Curriculum umfasst sechs Module in der Experimentalphysik (mit 58 LP) und fünf Module in der Theoretischen Physik (42 LP). Die Experimentalphysik beinhaltet die Gebiete Mechanik und Wärme, Elektrizitätslehre und Optik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik.

In der Theoretischen Physik werden zunächst mathematische Methoden gelehrt. Darauf aufbauend werden die Gebiete Theoretische Mechanik, Elektrodynamik, Quantenmechanik und Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik behandelt. Vier Module sind als Ergänzungsfächer mit einem Umfang von 29 LP konzipiert. Sie umfassen einen Kurs (Vorlesung und Praktikum) in Elektronik, Computerphysik, ein fachübergreifendes Seminar in Vortragstechnik und wahlweise Veranstaltungen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft, Chemie, Mathematik oder ein Berufspraktikum. Die Grundlagen-Ausbildung in Mathematik besteht aus vier Modulen (30 LP), umfasst Analysis I-III und Lineare Algebra und erstreckt sich über drei Semester.

Die Übergreifenden Fächer (3 Module mit 21 LP) beinhalten ein physikalisches Wahlfach, das nach Wahl der Studierenden entweder experimentelle Themen aus den Bereichen Plasma-, Grenz- und Oberflächen-, Atom- und Molekülphysik sowie angewandter Physik oder theoretische Themen der Quantenphysik behandelt.

Außerdem sind ein dreisemestriges Grundpraktikum und ein Fortgeschrittenenpraktikum vorgesehen. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von 18 Wochen vorgesehen ist. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Dazu kommt ein Modul „Übersichtsprüfung“ (5 LP), welches mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Der Studiengang hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er ist zulassungsfrei und schließt mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ab. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Lehrsprache ist Deutsch.

Vor dem eigentlichen Beginn des Studiums wird ein freiwilliger Mathematischer Vorkurs angeboten. Im Studium wird – neben den allgemeinen Beratungsangeboten der Universität - im ersten Jahr ein studienbegleitendes Tutorium angeboten.

Alle Arbeitsgruppen des Instituts für Physik sind im selben Gebäude angesiedelt. Das Institut verfügt über 11 Professuren, 10 unbefristete und 11 befristete Wiss.-MA.-Stellen sowie 11 Stellen im nicht-wissenschaftlichen Bereich (Sekretariat, Labor, technische Assistenz). Über Drittmittelprojekte waren zum Zeitpunkt der Begutachtung 13 Wiss.-MA-Stellen in Vollzeit und 44 in Teilzeit finanziert.

Aufbauend auf den vorliegenden Bachelorstudiengang kann an der Universität Greifswald ein konsekutiver Masterstudiengang „Physik“ angeschlossen werden. Das konsekutive Studienangebot wird seit dem WS 2006/07 angeboten und wurde im Zusammenhang mit der Einrichtung programmakkreditiert. Die Programmakkreditierung ist ausgelaufen. Eine erneute Akkreditierung fand mit der internen Akkreditierung statt.

Im Verfahren wurde der „Reflexionsbericht des Instituts für Physik“ vom 01.07.2014 vorgelegt. Zur Vorbereitung der periodischen externen Fachevaluation haben zwei Evaluationsworkshops (am 08.07.2014 und am 13.01.2015) stattgefunden, in denen die im Reflexionsbericht dargestellten Problemfelder „hohe Arbeitsbelastung in den ersten zwei Semestern“ und „hohe Zahl von Studienabbrüchen“ thematisiert wurden. Im Anschluss daran wurde die Fachprüfungsordnung für den Studiengang überarbeitet und am 13.05.2015 durch den Senat verabschiedet.

Die externe Begutachtung des Studiengangs, deren Ergebnisse in einem Gutachten festgehalten wurden, fand am 06.10.2015 statt. Im Januar 2016 fand eine öffentliche Institutsveranstaltung zur Auswertung des Gutachtens statt. Vor diesem Hintergrund wurde der Studiengang am 01.06.2016 durch das Rektorat der Universität Greifswald mit Auflagen intern akkreditiert. Die Auflagen betreffen folgende Aspekte:

- *Formulierung aussagekräftiger Studiengangsziele, in denen das Kompetenzspektrum der Absolvent/innen differenziert zum Ausdruck gebracht wird,*
- *Überarbeitung der Modulbeschreibungen entsprechend den geltenden Vorgaben,*
- *Durchführung regelmäßiger Erhebungen zum durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden (Workload; in Kooperation mit der IQS).*

Die Erfüllung der Auflagen wurde am 01.02.2017 durch das Rektorat bestätigt. Im Zusammenhang mit der Auflagenerfüllung wurde am 31.08.2018 die 1.Änderungssatzung der Prüfungs- und Studienordnung durch den Senat verabschiedet. Gemäß Darstellung im Selbstbericht ist der Studiengang seitdem unverändert.

Bewertung

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Physik“ entsprechen den national wie auch international in diesem Fach üblichen Standards. Die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten ist, wie im Bachelorbereich üblich, nicht das primäre Ziel. Es findet sich jedoch die fachüblich breite (Aus-)Bildung als „Generalist“, welche auf die eigene Weise für eine Erwerbstätigkeit qualifiziert. Da – wie üblich – zumeist an das Bachelorstudium ein Masterstudium angeschlossen wird, steht die Qualifikation der Absolvent/innen des Bachelorprogramms für den Masterstudiengang naturgemäß im Vordergrund, während unmittelbar berufsqualifizierende Aspekte eher sekundär sind und typischerweise vorwiegend in den Nebenfächern zu finden sind. Schließlich entspricht das zu erwartende resultierende Abschlussniveau des Bachelorstudiengangs „Physik“ den üblichen und bewährten Standards. Die im Rahmen der Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführte interne Reakkreditierung erforderte wenig fachlich-inhaltliche Nachschärfung; die angemahnte Benennung von Studiengangszielen und Modulbeschreibungen wurde (fachüblich) umgesetzt.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Bachelorstudiengangs „Physik“ entspricht dem üblichen Aufbau. Der Studiengang bietet die fachtypische, breite Grundlagenausbildung mit einem schlüssig und nachvollziehbar aufgebauten Curriculum. Die gewählten Lehr- und Lernformen entsprechen den üblichen, bewährten Standards in der Physik. Die Freiräume jenseits der breiten und fachüblichen Grundausbildung im Bachelorstudium Physik sind naturgemäß relativ eng, aber durch die freien und fachlich breiten Wahlangebote werden hier durchaus attraktive Blicke „über den Tellerrand hinweg“ ermöglicht. Die im Rahmen des QM-Prozesses wegen der hohen Anfangsbelastung bzw. des hohen Drop-outs gemachte Vorverlegung des Theoriemoduls erscheint sinnvoll und richtig. Die hohe Belastung im ersten Semester wurde durch die Kürzung von Praktikum und Mathematischen Methoden erreicht; die hohe Belastung in der Mathematik konnte nicht weiter verringert werden, da die Vorlesungen für die Mathematiker/innen mitverwendet werden; darüber hinaus wurden unterstützende Tutorien eingerichtet.

Im Zusammenspiel von Absolvent/innenmonitoring, das aufgrund der relativ geringen Zahlen eher personenbezogen und nicht systematisch erfolgt, und der Überarbeitung des Curriculums im Anschluss an die externe Begutachtung, fällt jedoch auf, dass zwar die Kompetenzspektren formuliert wurden, jedoch keine systematische Erhebung von für die Absolvent/innen relevanten (Neben-)Kompetenzen erfolgte. Es wäre jedoch selbst im Bachelor-Bereich trotz des relativ engen Spielraums ratsam, gerade im Nebenfachbereich die Mischung aus Pflicht- Wahlpflicht- und reinen Wahl-Lehrveranstaltung unter diesem Aspekt zu betrachten und ggf. weiterzuentwickeln. Dies wurde zwar in den externen Gutachten 2015 nicht explizit angemahnt, stellt jedoch einen wichtigen Aspekt hinsichtlich des Kompetenzspektrums dar, in Zuge dessen nicht nur der Status

quo abgebildet werden sollte, sondern deren Inhalt zu reflektieren und an sich ggf. ändernde Umstände anzupassen wäre. Als Beispiel sei ausgeführt, dass die Elektronik und die Programmierung im Pflichtbereich angeboten werden, die Chemie jedoch im Wahlbereich (zusammen mit interessanten anderen Alternativen) – diese Konstellation ist zwar nicht fachunüblich, aber naturgemäß nicht die einzig mögliche Lösung. Gerade in dem engen Korsett des Bachelorprogramms „Physik“ kann hier eine Schärfung bzw. Ausdifferenzierung von Kompetenzen der Absolvent/innen erfolgen, welche jenseits von Usancen unter Zuhilfenahme von systematischen Studierenden- und Absolvent/innen-Befragungen weiterentwickelt werden kann bzw. sollte.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs „Physik“ kann als gut bezeichnet werden, da das Curriculum fachtypisch relativ stark „verschult“ und konsekutiv aufeinander aufbauend gestaltet ist. Die größten Schwierigkeiten ergeben sich, wie auch im Reflexionsbericht von 2015 herausgearbeitet, aus der hohen „Anfangsbelastung“, welche u.a. für den relativ hohen Dropout verantwortlich gemacht wurde. Hier hat der QM-Prozess zu Änderungen geführt, die offenbar die gewünschte Wirkung zeigen: die Übergangsquote zwischen den Semestern 1 und 2 stieg von um die 60% vor 2016 auf systematisch über 70% ab 2016; diejenige von Semester 2 auf 3 von um die 50% auf klar über 60%. Insofern wurden hier offensichtlich geeignete Maßnahmen identifiziert und auch umgesetzt. Auch die sehr gute Einhaltung der Regel- bzw. Mindeststudiendauer von sechs Semestern ist ein Hinweis auf die gute Studierbarkeit. Ferner zeigt der Reflexionsbericht eine fachtypisch hohe Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang. In Zuge der Reduktion der Anfangsbelastung wurde ferner eine Konstruktion mit einer „Streichnote“ eingeführt. Diese Konstruktion und die damit einhergehenden Verzerrungen der Notengewichte sind im Rahmen der Stichprobe kritisch thematisiert worden. Grundsätzlich soll die Streichnote den Leistungsdruck reduzieren, was von der Zielsetzung her verständlich und richtig ist, insbesondere da sog. Freischussregelungen offenbar nicht mehr angewendet werden können. In Übrigen ist das Prüfungssystem adäquat und Physik-typisch.

Die Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring des Studienerfolgs erscheinen grundsätzlich schlüssig und aussagekräftig zu funktionieren. Die Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt jedoch nur stichprobenartig und die Auswahl der evaluierten Veranstaltungen bzw. Dozent/innen erscheint etwas unsystematisch und nach nicht klar definierten Kriterien zu erfolgen. Im Resultat erscheint dennoch eine ausreichende Evaluation zu erfolgen. Die Studieneingangserhebungen erlauben einen zusätzlichen und nützlichen Feedback-Kanal.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bachelorstudiengang „Physik“ die erforderlichen Schritte des QMs durchlaufen hat und den einschlägigen Vorgaben der MRVO bzw. StudakKLVO M-V entspricht. Im Zuge des internen Qualitätsmanagements wurden Veränderungsbedarfe erkannt, Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Der Studiengang in seiner jetzigen Form entspricht in allen Belangen den gängigen fachlichen Standards. In Bezug auf die Nebenfächer könnte eine stärkere Reflexion des Angebots und des anzustrebenden zusätzlichen Qualifikationsprofils jenseits der breiten physikalischen Grundausbildung bedenkenswert sein.

II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel des Leistungspunktesystems (§ 8 MRVO)

Dokumentation

Gemäß Darstellung im Selbstbericht erfolgt die Überprüfung des formalen Kriteriums „Leistungspunktesystem“ an der Universität Greifswald zum einen im Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats (Verfahrensgang) und zum anderen im Rahmen der internen technischen Prüfung im Zusammenhang mit der periodischen externen Fachevaluation.

Im **Verfahrensgang** ist neben der Curriculumentwicklung und der Generierung/Änderung und Genehmigung der Prüfungsordnungen eine technische Prüfung durch die zentrale Verwaltung und Beauftragte vorgesehen. Bei neu einzurichtenden Studiengängen sowie bei Neufassungen und/oder Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt die Prüfung und Gewährleistung der formalen Merkmale. Maßstab ist die Rahmenprüfungsordnung der Universität (RPO), die gemäß § 38 Satz 2 LHG M-V u. a. die Arbeitsbelastung bei modularisierten Studiengängen regeln muss.

Bzgl. des Merkmals Leistungspunktesystem regelt § 6 RPO:

- (1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen in modularisierten Studiengängen. Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise einem anderweitig definierten Teil eines Studienganges verbundene Arbeitsbelastung.*
- (2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung erbrachten Prüfung und ggf. für Studienleistungen gemäß § 17b oder für ein gemäß § 17 absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen der Prüfung und ggf. das erfolgreiche Erbringen der Studienleistung.*
- (3) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul (einschließlich eines Praktikums oder eines Auslandsaufenthalts) wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen. Dabei dürfen nur Blöcke von jeweils 30 Arbeitsstunden gebildet werden. Für diese wird dann jeweils ein Leistungspunkt vergeben.*
- (4) Nach Maßgabe von Absatz 3 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.*

Für das vorliegende Merkmal „Leistungspunktesystem“ ist gemäß den Ausführungen im Selbstbericht auch der im Zuge der Aktualisierung der Rahmenprüfungsordnung zum WS 2021/22 neu gefasste § 17b RPO Abs. 4 zum Thema „Studienleistungen“ relevant: *„Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls nicht durch eine Prüfung nach § 7 Absatz 3, sondern durch eine Studienleistung festgestellt wird.“*

Teil A 9 des Verfahrensgangs legt fest, dass eine neue Prüfungs- und Studienordnung in der Konzeptionierungsphase in den Fächern auf Basis der RPO und in Anlehnung an die Musterordnungen entwickelt wird. Werden Ausnahmen von Regelungen in Anspruch genommen, sind diese zu begründen.

Des Weiteren ist in Teil B des Verfahrensgangs festgelegt, dass die Leitung der IQS die Prüfungs- und Studienordnungen u. a. im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien und Vorgaben gemäß der Studienakkreditierungslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StudakkLVO M-V) überprüft. Die Überprüfung der Ordnungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Rahmenordnungen wie der RPO obliegt der Leitung des Zentralen Prüfungsamtes. Daran schließt sich das Anzeigeverfahren bei Einrichtung eines neuen Studiengangs oder bei substanzieller Änderung eines bestehenden beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an.

Alle in der Stichprobe ausgewählten Studiengänge haben gemäß Darstellung im Selbstbericht im laufenden Akkreditierungszyklus den Verfahrensgang mindestens einmal durchlaufen.

Im Rahmen der **periodischen externen Fachevaluation** der Lehreinheiten ist ein technischer Prüfbericht zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO bzw. StudakkLVO M-V vorgesehen. Nach Angaben der

Universität erfolgt die Dokumentation der internen technischen Prüfung insbesondere bei Erst- und Konzeptakkreditierungen besonders ausführlich.

Bewertung

Die Überprüfung der formalen Vorgaben zum Leistungspunktesystem nach § 8 MRVO erfolgt im Rahmen der durch das Qualitätsmanagementsystem der Universität Greifswald festgelegten Prozesse wie oben beschrieben. In den Gesprächen während der Begehung ist der Eindruck entstanden, dass die formalen Vorgaben aus Teil 2 der MRVO nicht vollumfänglich in den Studiengängen umgesetzt werden bzw. sehr viele Ausnahmen zugelassen werden. Ein Beispiel dafür ist, dass in den Prüfungsordnungen in einzelnen Fällen von der Vorgabe „Ein Modul, eine Prüfung“ abgewichen wird, so etwa im Fach Biologie. Die Universität hat dies bereits selbst erkannt und mit der neuen RPO, die zum 01.10.2021 in Kraft getreten ist, ein Stück weit nachgesteuert. Mit einer eindeutigen Vorgabe einer Prüfung pro Modul etwa wurde das Problem bezüglich mehrerer Prüfungsleistungen adressiert. Der Umstellungsprozess wird spätestens nach einem Akkreditierungszyklus abgeschlossen sein.

Die neue RPO lässt allerdings weiterhin in begründeten Ausnahmefällen zweisemestrige Module zu. Die Einschätzung der Fächer zu einer möglicherweise dadurch erschwerten studentischen Mobilität fällt unterschiedlich aus. Teilweise werden mit dem Konstrukt der Teilleistung Lösungen gefunden, was jedoch mit einem erhöhten administrativen Aufwand verbunden zu sein scheint. Da zudem die Workloadverteilung auf zwei Semester Probleme bereiten kann, empfiehlt das Gutachtergremium, die Zahl der zweisemestrigen Module weiter zu reduzieren.

Wie unter Abschnitt II.2.1.3 zu Entscheidungsprozessen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bereits angesprochen, leistet sich die Universität in den Prüfungsordnungen eine große Vielfalt an Modulgrößen, was sowohl in der Studierendenmobilität z.B. im Rahmen von Anrechnungsverfahren als auch in der polyvalenten Nutzung von Modulen innerhalb der Universität Probleme mit sich bringt sowie die Prüfungsordnungen schwer administrierbar gestaltet. Die Probleme wurden von den Fachvertreter/innen durchaus bestätigt, es wurde aber auch auf andere Rahmenvorgaben wie etwa im Lehramt verwiesen, die eine Vereinheitlichung erschweren würden. Das Problembewusstsein scheint vorhanden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, Schritte in Richtung eines stärker vereinheitlichten Modulrasters zu gehen, und verweist auf die Möglichkeit, dies mit der geplanten Implementierung des Hochschulmanagementsystems zu verbinden.

Zum Zeitpunkt der Begehung bot § 2(2) der RPO die Option, im Rahmen einer Fachprüfungsordnung von der RPO abzuweichen, *„soweit die Abweichung in dieser Ordnung vorgesehen und durch Besonderheiten des Studienganges gerechtfertigt ist; dabei sind auch die langjährigen Gepflogenheiten eines Faches, insbesondere in Bezug auf die Abhaltung konkreter Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu berücksichtigen.“*

Diese Formulierung ermöglichte grundsätzlich die Vorgaben der MRVO bzw. der Studienakkreditierungslandesverordnung zu umgehen. Hier schien der Gutachtergruppe eine Anpassung dahingehend erforderlich, dass Abweichungen der Fachprüfungsordnung von der RPO nicht nur begründet werden, sondern auch mit den Regelungen der MRVO im Einklang stehen müssen. Die Universität Greifswald hat diese Kritik aufgegriffen und AQAS bzw. die Gutachtergruppe mit Schreiben vom 13.12.2021 darüber informiert, dass eine erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald auf den Weg gebracht und am 13.12.2021 hochschulöffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Neufassung von § 1 Abs. 2 nennt nun die StudakkLVO M-V sowie die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmen- und Strukturvorgaben als verbindliche Grundlage für den Erlass von Fachprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge. Abweichungen davon sind weiterhin möglich, wenn diese durch Besonderheiten des Studiengangs gerechtfertigt sind und nicht den oben genannten Regelungen widersprechen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist damit sichergestellt, dass die formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO bzw. StudakkLVO M-V vollumfänglich in den Studiengängen Berücksichtigung finden. Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK in die MRVO und damit auch die StudakkLVO M-V eingegangen sind und über diese bereits mit abgedeckt werden.

II.3.3 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel des Studienerfolgs (§ 14 MRVO)

Dokumentation

Die Universität Greifswald führt in ihrem Selbstbericht aus, dass das gemäß § 14 MRVO bzw. StudakkLVO M-V geforderte kontinuierliche Monitoring der Studiengänge zur Sicherung des Studienerfolgs im Rahmen der jährlichen, gemäß § 93 LHG M-V erstellten **Lehrberichte** der Fakultäten erfolgt. Außerdem erfolgt ein Monitoring des Studienerfolgs im Rahmen des **jährlichen Berichts zur Qualität in Studium und Lehre** an der Universität Greifswald, der im Senat erörtert wird. Alle Berichte werden hochschulintern auf der Website veröffentlicht.

Der Entwurf des Lehrberichts wird jährlich zum Stichtag 31. März durch die IQS erstellt und durch die/den Studiendekan/in im Hinblick um folgende Kapitel ergänzt:

1. Zusammenfassung
2. Veränderungen in Profil und Studienangebot der Fakultät
3. Weiterentwicklung der Lehre
4. Stärken und Schwächen sowie Handlungsbedarf

Kapitel 5 des Lehrberichts beinhaltet ausgewählte studiengangsspezifische empirische Daten. Das Merkmal „Studienerfolg“ wird durch folgende hochschulstatische Kennzahlen dokumentiert:

- Anzahl der bestandenen Abschlussprüfungen (= Anzahl der Absolvent/innen) / Anzahl der abgelegten Prüfungen
- Durchschnittliche Abschlussnoten
- Durchschnittliche Studiendauer
- Verbleib der Studierenden in Regelstudienzeit (Semesterverlaufsstatistik)

Bei zu geringer Teilnahmezahl, erfolgt eine Aggregation auf Ebene von Fächergruppen und Abschlussarten.

Nach Fertigstellung des Lehrberichts wird dieser im jeweiligen Fakultätsrat erörtert und es werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre vereinbart. Das Qualitätsmanagement und die Nachverfolgung der getroffenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung. Nach Erörterung im Fakultätsrat werden die Lehrberichte auch mit dem für Lehre und Studium zuständigen Rektoratsmitglied sowie mit den anderen Studiendekan/innen erörtert. Fakultäts-übergreifende Maßnahmen werden im Rahmen der Dienstberatung thematisiert.

Die Ableitung von Stärken und Schwächen sowie Handlungsbedarf soll vor dem Hintergrund der allgemeinen Ziele für die Steuerung eines Studiengangs in den verschiedenen Studienphasen erfolgen. Als solche nennt die Universität in ihrem Selbstbericht:

- *Ziele in der Studieneingangsphase:*
Die Studiengänge sind angemessen ausgelastet. Die Attraktion geeigneter Studierender gelingt. Die Studierfähigkeit der Studienanfänger ist gegeben und die Studienanforderungen sind angemessen (Studierbarkeit).

- **Ziele zum Studienverlauf:**
Der Studienabbruch übersteigt einen hinnehmbaren Umfang nicht. Die Studierenden absolvieren in angemessener Zeit ihr Studium.
- **Ziele zu Studienabschluss und Berufseinstieg:**
Die Absolvent/innen sind hervorragend ausgebildet. Sie finden in angemessener Zeit eine adäquate Beschäftigung.

Die Daten zu bestandenen Abschlussprüfungen, abgelegten Prüfungen, durchschnittlichen Abschlussnoten und Studiendauer werden jährlich auf der Webseite veröffentlicht. Darüber hinaus wird eine „Prüfungsstatistik für den internen Gebrauch“ herausgegeben. Die Semesterverlaufsstatistik wird semesterweise aktualisiert und ebenfalls auf der Webseite veröffentlicht.

Darüber hinaus werden mithilfe der jährlichen Absolvent/innenstudien sowie anlassbezogenen Studiengangsbefragungen subjektive Aspekte des Merkmals „Studienerfolg“ erfasst. Dazu zählt die Universität das Erreichen der allgemein verbindlichen Qualifikationsziele, eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, die Arbeitsmarktorientierung sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsbildung und das „Interesse für Fachinhalte“.

Als Datengrundlage der standardisierten Erfassung dieser subjektiven Aspekte des Studienerfolgs dienen die Kurzskaalen zur hochschulweiten Erfassung der studiengangsbezogenen Bedingungen des Kompetenzerwerbs an der Universität Greifswald. Die Ergebnisse der zentralen Absolvent/innenstudien sowie der anlassbezogenen Studiengangsbefragungen werden hochschulintern veröffentlicht. Die Leitungen der Lehreinheiten und Fakultäten werden ebenfalls informiert und um Erörterung der Ergebnisse gebeten.

Darüber hinaus ist die Überprüfung des Studienerfolgs Gegenstand der **periodischen externen Fachevaluation**. Mittels einer Aggregation der Daten über mehrere Jahre hinweg soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der periodischen externen Fachevaluation erstellten Evaluationsprofilberichte der Lehreinheiten Daten für jeden Studiengang ausweisen. In dem zugehörigen **Reflexionsbericht** werden die Daten analysiert und unter Beteiligung von Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Im Zuge der Dokumentation der Stichprobe wurde für jeden der oben genannten Studiengänge der **Akkreditierungsbericht**, der auch in der ELIAS-Datenbank und auf der Website der Universität veröffentlicht wird, vorgelegt. Dieser umfasst das Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien, die interne technische Prüfung zu den formalen Kriterien, das Protokoll zum Auswertungsgespräch mit Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen sowie Beschlussfassung für die interne Akkreditierung. Dazu kommt ein **Umsetzungsbericht** zur Erfüllung der Auflagen und zu weiteren Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und Sicherung des Studienerfolgs.

Da bei vielen Studiengängen in Nachbereitung der periodischen Fachevaluation eine Überarbeitung der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt, wurde in den entsprechenden Fällen auch eine Dokumentation des entsprechenden Verfahrensablaufs vorgelegt.

Bewertung

Die Gutachtergruppe hat sich im Verfahren davon überzeugen können, dass die formalen Anforderungen gemäß § 14 MRVO bzw. StudakkLVO M-V erfüllt sind. Die entsprechenden Daten zur Überprüfung des Studienerfolgs werden jährlich erhoben und als Rohdaten zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Lehrveranstaltungsevaluationen, Untersuchungen zum studentischen Workload oder Absolvent/innenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs sowie Studierenden- und Absolvent/innenstatistiken

Mit Hilfe des Instruments der Lehrberichte werden daraus Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die aggregierte jährliche Auswertung über mehrere Studiengänge hinweg erscheint jedoch ausbaufähig. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre eine Aufschlüsselung des Berichtswesens nach Studiengängen hilfreich.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden mithilfe der Reflexionsberichte im Rahmen der periodischen externen Fachevaluationen erneut aufgegriffen und somit auch für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Wünschenswert erscheint es darüber hinaus, die quantitative Datenerhebung um qualitative Erhebungen zu ergänzen – im Rahmen des personell Möglichen. In diesem Zusammenhang wird angeraten, eine Hilfestellung für die Fächer zu geben, beispielsweise in Form einer Handreichung oder Best-Practice-Beispielen zur Erstellung solcher qualitativer Erhebungen.

Am Beispiel von Studiengängen aus allen Fakultäten konnte die Universität darlegen, dass sie grundsätzlich für die Studierbarkeit ihrer Studienangebote Sorge trägt. Der Gutachtergruppe ist im Rahmen der Stichprobe jedoch aufgefallen, dass es große Abweichungen bei der Einhaltung der Regelstudienzeit sowie teilweise hohe Abbrecherquote gibt und bestärkt die Universität darin, die Gründe hierfür zu erheben und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Auch das Absolvent/innenmonitoring sollte weiter gestärkt und zeitlich ausgedehnt werden.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten beide Begehungen nicht als Vor-Ort-Besuch stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurden die Gespräche in Absprache mit den Beteiligten per Videokonferenz durchgeführt.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StudakkLVO M-V) vom 10.03.2020

III.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen der Hochschulen:

- **Prof. Dr. Andrea Szczesny**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Controlling und Interne Unternehmensrechnung
- **Prof. Dr. Katja Patzel-Mattern**, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historisches Seminar, Philosophische Fakultät
- **Prof. Dr. Andreas Ney**, Johannes Kepler Universität Linz, Abteilung für Festkörperphysik (Gutachter im Verfahrensteil „Stichprobe“)
- **Prof. Dr. Michael Ruck**, Technische Universität Dresden, Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie/ Anorganische Chemie

Vertreter der Berufspraxis:

- **Ralph Müller-Eiselt**, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, Director Programm Megatrends

Vertreter der Studierenden:

- **Julian Schubert**, Student der Staatswissenschaften an der Universität Erfurt

IV. Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	17.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	1. Begehung: 12./13.11.2020 (virtuell) 2. Begehung: 27.-29.09.2021 (virtuell)
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	14.09.2015 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p><u>Begehung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Hochschulleitung & Gleichstellungsbeauftragt</i> ▪ <i>QM-Verantwortliche & Verwaltung</i> ▪ <i>Studiendekan/innen aus allen Fakultäten</i> ▪ <i>Studierende aus den verschiedenen Gremien der Hochschule</i> <p><u>2. Begehung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Hochschulleitung & QM-Verantwortliche</i> ▪ <i>Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Studierende aus dem Studiengang „B.Sc. Physik“</i> ▪ <i>Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus allen Fakultäten</i> ▪ <i>Studierende aus allen Fakultäten</i>

V. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; ▪ bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag